



Zahl: 1091-0/2012

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 28.06.2012 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Heinrich **Necemer**, Leppen 75, 9135 Bad Eisenkappel
Elisabeth **Lobnik**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Harald **Kogelnik**; 9135 Bad Eisenkappel 145
Paul **Bevc**, Lobnig 39 , 9135 Bad Eisenkappel
Mag. Dr. MSc Andreas **Jerlich**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Michael **Arbeitstein**, 9133 Rechberg 42
Daniela **Karnicar**, Ebriach 180, 9135 Bad Eisenkappel
Hans Georg **Lopar**, 9135 Vellach 61
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Gertrud **Urschitz**, 9135 Bad Eisenkappel
Josef **Orasche**, 9135 Leppen 34
Franz **Kummer**; 9133 Zauchen
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Adolf **Woschitz**, 9133 Zauchen 48
Roman **Wutte**, 9135 Vellach 92
Martina **Hiessberger**, 9135 Vellach 59
Robert **Kauer**, Lobnig 16, 9135 Bad Eisenkappel

Entschuldigt abwesend: Ing. Helmut **Malle**, 9135 Bad Eisenkappel 265
Christian **Varch**, 9135 Bad Eisenkappel
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Dr. Stefan **Merkač**, 9135 Vellach 4

Ersatzmitglieder: Heinrich **Necemer**, Leppen 75 9135 Bad Eisenkappel
Paul **Bevc**, Lobnig 39, 9135 Bad Eisenkappel
Daniela **Karnicar**; Ebriach 180, 9135 Bad Eisenkappel
Robert **Kauer**, Lobnig 16, 9135 Bad Eisenkappel
Gertrud **Urschitz**, 9135 Bad Eisenkappel

Tagesordnung/dnevni red:

1. **Bestellung der Protokollprüfer**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. **Vorstellung Verkehrskonzept**
Berichterstatter: GV Harald Kogelnik
3. **Änderung der Kurzparkzonen-Verordnung**
Berichterstatter: GV Harald Kogelnik
4. **Antrag der EL Gemeinderäte; Wohnstraßen-Verordnung**
Berichterstatter: GV Harald Kogelnik
5. **Naturdenkmal Vellacher Schlucht; Bericht**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
6. **Verstoß Kauf- und Optionsvertrag; Smretschnig**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
7. **Bestand- und Optionsvertrag; Smretschnig**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
8. **Vermessung „Woschtl-Quelle“-Beschlussfassung und Verordnung**
Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich
9. **Aufhebung Aufschließungsgebiet**
Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich
10. **Umwidmung**
Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich
11. **Optionsvertrag und Vereinbarung; Pirker Karl**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
12. **Kaufvertrag KW Eisenkappel**
Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich
13. **Dienstbarkeitsvertrag-Nachtrag Johannes Thurn-Valsassina**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
14. **Zweiter Nachtragsvoranschlag 2012**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
15. **Kassaprüfung v. 14.06.2012**
Berichterstatter: GR Franz Kummer
16. **Resolution des Kärntner Gemeindebundes und der Kärntner Gemeinden**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
17. **Resolution-Vorsteuerregelung**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
18. **Antrag gem. § 41 K-AGO; BZÖ-Gemeinderäte; „Streichung des Wasseranschlussbeitrages“**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
19. **Antrag gem. § 41 K-AGO; BZÖ-Gemeinderäte; „Streichung des Kanalanschlussbeitrages“**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
20. **Finanzierungsplan; Ankauf LFA – U20**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
21. **Fördervertrag; Annahmeerklärung**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
22. **Geschwindigkeitsbeschränkung B 82 70 km/h in Vellach**
Berichterstatter: GV Harald Kogelnik
23. **Verordnung Halte- und Parkverbot**
Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung wären Herr Dr. MSc. Andreas Jerlich sowie Herr Josef Orasche zu bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Verkehrskonzept

Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

Über das Interreg-Projekt Karawanken-future wurde von Herrn DI Robert Unglaub ein touristisches Verkehrskonzept erstellt, in welchem hauptsächlich die Optimierung der Verwaltung unserer insgesamt 25 E-Bikes untersucht und in das Konzept aufgenommen wurde.

Zusätzlich wurde das Besucherleitsystem, sowohl für die Gäste der Obir-Tropfsteinhöhle als auch für die Gäste des Kurzentrums, unter Einbindung sämtlicher Fraktionsführer, des Straßenmeisters sowie des Polizeipostenkommandanten untersucht. Dabei wurden auch sämtliche Wegweiser kritisch betrachtet und dort wo es sinnvoll erschien ein neuer Vorschlag erarbeitet.

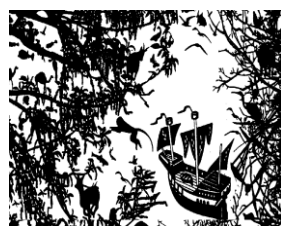
Das Verkehrskonzept wird vom DI. Unglaub in den Einzelheiten präsentiert werden.

Touristisches Verkehrskonzept Bad Eisenkappel - Vellach / Železna Kapla - Bela - Bericht -



Auftraggeber: Tourismusverein Bad Eisenkappel
 Hauptplatz 7, 9135 Bad Eisenkappel

Auftragnehmer:



ARCHI NOAH

Ingenieurbüro für Landschafts-, Raum-
 planung und Umweltprüfung

Dipl. Ing Robert Unglaub

A-9133 Miklaushof

Proboj 2

Tel + Fax: ++43/(0)4237/23007 E-mail: unglaub@archi-noah.at

www.archi-noah.at

Proboj im April 2012

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Ziel.....	5
2. Besucher- und Parkraummanagement.....	6
2.1 Ausgangssituation.....	6
2.1.1 Parkraumsituation.....	6
2.1.2 Besucherleitsystem.....	7
2.2 Konzept.....	8
2.2.1 Ziele.....	8
2.2.2 Maßnahmen.....	9
3. Fuß- und Radwegverkehr.....	15
3.1 Ausgangssituation.....	15
3.1.1 Fußgängerverkehr und ortsnahe Spazier- und Wanderwege.....	15
3.1.2 Radverkehr.....	16
3.2 Konzept.....	17
3.2.1 Ziele.....	17
3.2.2 Maßnahmen.....	17
4. E-Bike-Konzept (Pilotprojekt zur Nutzung von E-Bikes).....	20
4.1 Ausgangssituation.....	20
4.2 Ziele.....	20
4.3 E-Bikes - technische Aspekte.....	21
4.4 E-Bike-Verleihsysteme.....	21
4.4.1 movelo.....	21
4.4.2 Happy Bike.....	23
4.4.3 Fazit.....	24
4.5 Maßnahmenkonzept für ein E-Fahrrad Verleihsystem für die Gemeinde Eisenkappel / Železna Kapla.....	25
4.5.1 Vernetzung innerhalb der Region.....	25
4.5.2 Zielgruppe.....	25
4.5.3 Erforderliche Infrastruktur: E-Fahrrad-Verleih- und Akku-Ladestationen.....	25
4.5.4 Betrieb des Verleihsystems.....	31
4.5.5 Betriebskosten und Leihgebühren (Anteil Gemeinde Eisenkappel).....	31
5. Wanderbusse.....	33
Literatur und Quellen	34

Kartenverzeichnis

	Seite
Besucherlenkung, Parkraummanagement / Fuß- und Radverkehr.....	nach 14
E-Bike-Konzept.....	29

Abbildungen

	Seite
Abb 1: Vorwegweiser.....	10
Abb. 2: Beispielskarte der movelo-Region "Kärntner Seen".....	22

Fotoverzeichnis

	Seite
Foto 1: Beginn Kurzparkzone im Norden.....	6
Foto 2: Parkplatzleitsystem – keine durchgehende nachvollziehbare Beschilderung.....	7
Foto 3: Wegweiser für Besucher - zu unauffällig.....	8
Foto 4: Kurzentrum – kein Ortsplan / Wanderkarte.....	8
Foto 5: Umstiegsplatz Bus zu Bus.....	11
Foto 6: Obirhöhlenbüro – kaum erkennbar.....	11
Foto 7: beim Abzweig Ri. Luschasattel – Wegweiser Kurzentrum fehlt	12
Foto 8 : Ri Norden vor der Vellachquerung – Wegweiser fehlt.....	12
Foto 9: Wegweiser (Piktogram) zu klein.....	12
Foto 10: Fußweg beim Kurzentrum.....	15
Foto 11: Kneipp Wanderweg parallel zur Vellach.....	16
Foto 12: Ende des Radwegs R1E Seeberg Bundesstraße im Norden.....	17
Foto 13: Kurgäste queren häufig die Seeberg Bundesstraße.....	18
Foto 14: Verlegung des Fußwegs am Kurzentrum.....	18
Foto 15: deutlich sichtbare Mehrzweckstreifen	19
Foto 16: Verleihstation Happy Bike.....	23
Foto 17: Hauptplatz.....	26
Foto 18: Kurzentrum Parkplatz beim Schloss.....	26
Foto 19: Gemeindebauten beim Freibad.....	27

1. Anlass und Ziel

Bereits im Jahr 1992 wurde für die Gemeinde ein Verkehrskonzept erarbeitet, da mit der Eröffnung der Obir-Tropfsteinhöhlen die ohnehin schon vorhandenen Verkehrsprobleme, insbesondere im Ortskern von Eisenkappel, noch weiter zugenommen hatten. Einige Maßnahmen des Verkehrskonzepts wurden inzwischen verwirklicht.

Seither sind die Entwicklungen im Tourismussektor aber auch in anderen Bereichen nicht stehen geblieben. Das Kurzentrum hat sich gut entwickelt. Die Angebote für die Gäste werden ständig erweitert. Neben dem besonderen Anziehungspunkt der Obir-Tropfsteinhöhlen will sich die Region durch das Projekt „Geopark Karawanken“ verstärkt als Wander- und Kletterregion profilieren. Auch das E-Biken zu den Naturschönheiten innerhalb und außerhalb der Gemeinde – auch grenzüberschreitend nach Slowenien – soll weiter forciert werden. Gleichzeitig hat sich die Gemeinde mit dem Beitritt zum E5-Programm und der Klima- und Modellregion Südkärnten zum Energiesparen und zum Klimaschutz bekannt. Als „Gesunde Gemeinde“ will sie auch Aktivitäten fördern, die der Gesundheit ihrer Bewohner dienen. Unter diesen sich dynamisch entwickelnden Rahmenbedingungen ist es erforderlich, die Mobilität der Gäste im Sinne

- eines attraktiven Angebots gerade auch als Alternative für den privaten PKW,
- der Nutzung vielfältiger Synergien insbesondere auch mit dem Alltagsverkehr und
- der Minimierung der Umweltauswirkungen des Verkehrs

zu optimieren und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Im Februar 2012 wurde im Rahmen des EU-Projekts *Karawanken@Zukunft* das Ingenieurbüro ARCHI NOAH, DI Robert Unglaub mit der Erarbeitung des touristischen Verkehrskonzepts beauftragt.

2. Besucher- und Parkraummanagement

2.1 Ausgangssituation

2.1.1 Parkraumsituation

Mit dem Zentralort Eisenkappel, seinem Hauptplatz mit mehreren Gasthäusern und Einzelhandelsgeschäften sowie den im Nahbereich zum Ortszentrum befindlichen Einzelhandels-Großmärkten verfügt die Gemeinde Eisenkappel über ein sehr lebendiges Nahversorgungszentrum, dass in Gemeinden dieser Größenordnung sehr selten geworden ist. In der Hauptsaison im Hochsommer wird dieses Zentrum auch von vielen Gästen von außerhalb besucht, die von hier aus in den Shuttlebus (Haltestelle vor dem Obirhöhlenbüro / Touristeninformation am Hauptplatz) zum Besuch der Obir-Tropfsteinhöhlen einsteigen. Über 80 % dieser Besucher reisen mit dem PKW an, die ein ausreichendes Parkplatzangebot vorfinden müssen. Bereits im Verkehrskonzept der Gemeinde Eisenkappel von 1992 wurden zu diesem Zweck mehrere Parkplätze rund um den Ortskern ausgewiesen. Heute gibt es insgesamt 4 Parkplätze für die Obirhöhlenbesucher.

Wichtig für den Ortskern und insbesondere die dort befindlichen Einzelhandelsgeschäfte, aber auch z.B. die Arztpraxen, Banken usw. ist, dass die Langzeitparker (insbesondere die Obirhöhlenbesucher) nicht am Hauptplatz oder seiner unmittelbaren Umgebung parken, da sonst der Kundenverkehr erheblich erschwert wird. Aus diesem Grund wurde der Hauptplatz, einige Seitengassen und der Parkraum zwischen Kirche und Vellach sowie auf der Rückseite des ehemaligen Hotels „Obir“ per Verordnung zur Kurzparkzone erklärt.



Foto 1: Beginn Kurzparkzone im Norden

In der Praxis wurde diese Kurzparkzone jedoch nie wirklich umgesetzt, d.h. sie wurde zwar mit Verkehrszeichen und einer blauen Linie gekennzeichnet, Verstöße wurden und werden aber nicht geahndet. Daher ist ein Großteil der Parkplätze, die eigentlich nur für 90 min in Anspruch genommen werden dürfen auch außerhalb der Hochsaison mit Dauerparkern belegt. In den am stärksten frequentierten Nachmittagsstunden bzw. am Samstagvormittag wird im Bereich des Hauptplatzes häufig „wild“ geparkt, so dass es auch zu Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer kommt. Diese Situation ist nicht mehr länger tragbar.

2.1.2 Besucherleitsystem

Obirhöhlenbesucher

Die vorhandenen Hinweistafeln für die Autofahrer zum raschen Auffinden der Parkplätze sind mangelhaft. Es gibt am nördlichen Ortseingang zwar eine Hinweistafel mit den nummerierten Parkplätzen, dieses System ist jedoch im weiteren Straßenverlauf nicht mehr erkennbar. Für Autofahrer aus Richtung Süden gibt es keine Hinweisschilder für das Parkleitsystem.



Foto 2: Parkplatzleitsystem – keine durchgehende nachvollziehbare Beschilderung

Ebenfalls fehlt eine deutliche und nachvollziehbare Kennzeichnung des Weges von den einzelnen Parkplätzen zum Obirhöhlenbüro bzw. der Abfahrtsstation der Shuttlebus zur Höhle.

Seitens der Gemeinde und dem Obirhöhlenbüro wird auch berichtet, dass viele Obirhöhlenbesucher oft längere Zeit das Obirhöhlenbüro suchen.

Beschilderung Fuß- und Wanderwege im Ortsbereich Eisenkappel-Vellach und Umgebung

Sowohl für die Tagesgäste (hauptsächlich Obirhöhlenbesucher), aber auch die längerfristigen Besucher (z.B. Kurgäste) ist eine lückenlose und nachvollziehbare Beschilderung der wichtigsten touristischen Ziele bzw. die Kennzeichnung von Spazier- und Wanderwegen sehr wichtig. Die vorhandenen Wegweiser und Hinweisschilder können insgesamt diesen Ansprüchen nicht genügen. Es gibt zwar eine Fülle unterschiedlichster Wegweiser, die bestimmte Spazier- oder Wanderwege kennzeichnen und auch eine große Zahl von Hinweisschildern zu unterschiedlichsten Zielen (Touristeninformation, Kurzentrum, Pensionen usw.), diese sind jedoch unvollständig, z.T. in schlechtem Zustand, nicht mehr aktuell oder schlecht sichtbar.



Foto 3: Wegweiser für Besucher - zu unauffällig



Foto 4: Kurzentrum – kein Ortsplan / Wanderkarte

2.2 Konzept

2.2.1 Ziele

- Klare Trennung von Dauerparkplätzen und Kurzzeitparkplätzen
- Konsequente Umsetzung einer Kurzparkzone im Ortskern unter Berücksichtigung des Parkplatzbedarfs der Geschäftsinhaber und spezieller Kundengruppen
- Leitsystem für Obirhöhlenbesucher: einheitliche und leicht nachvollziehbare Beschilderung zu den Parkplätzen und von den Parkplätzen zum Obirhöhlenbüro
- Lückenlose und gut sichtbare Beschilderung der ortsnahen Wanderwege sowie der wichtigsten Ziele für die Gäste

2.2.2 Maßnahmen (siehe Karte Besucherlenkung, Parkraummanagement / Fuß- und Radverkehr)

Parkraumbewirtschaftung Ortskern

Am 29.03.2012 wurde in einem Gespräch zwischen Bürgermeister Smrtnik, weiteren Gemeindevertretern und den im Ortskern von Eisenkappel ansässigen Geschäftsleuten zum Thema Kurzparkzone / Parkraumbewirtschaftung Ortskern folgendes vereinbart.

- a) Die Abgrenzung der bestehenden Kurzparkzone wird verändert. Sie soll auf den Bereich zwischen der Engstelle südlich Pension Besser einschließlich der Querstraße (Obirgasse) bis zur Posoljilnica Bank beschränkt werden.
- b) Sie soll Mo – Freitag von 8:00 – 18:00 und Sa von 8:00 – 12:00 Uhr gelten. Die maximale Parkdauer beträgt wie bisher 90 min.
- c) Im Gegensatz zur bisherigen Praxis soll die Kurzparkzone konsequent durchgesetzt werden.
D.h., dass nach einer Übergangsfrist (z.B. 4 Wochen) Parksünder bestraft werden.
- d) Im Bereich zwischen der Kirche und der Vellach sollen Parkplätze für Geschäftsinhaber reserviert werden können (gegen Entgelt). Die Parkplätze werden gesondert gekennzeichnet.
- e) Für Geschäfte, deren Kunden eine längere Parkdauer benötigen, sollen nach Möglichkeit Sondertickets gegen Entgelt erworben werden können, die die Kunden berechtigen bis zu 3 Std. zu parken

Die Kurzparkzone ist deutlicher als bisher zu kennzeichnen. Auch am Hauptplatz selbst sind blaue Linien zu verwenden und/oder entsprechend gut sichtbare Verkehrszeichen anzubringen.

Leitsystem Obirhöhlenbesucher

Insgesamt stehen den mit dem PKW anreisenden Tagesgästen, die die Obirhöhlen besuchen wollen, z. Zt. 4 Parkplätze zur Verfügung, die mehr oder weniger als „Obirhöhlenparkplätze“ gekennzeichnet sind. In der Hauptsaison während der Schulferien steht zusätzlich auch der Parkplatz der Hauptschule zur Verfügung. Die Parkplätze zwischen Kirche und Vellach sowie auf der Rückseite des ehemaligen Hotels „Obir“, die künftig nicht mehr als Kurzparkzone ausgewiesen sein sollen, sind nicht in das Parkleitsystem Obirhöhlen aufzunehmen, da sie für andere Besucher des Ortszentrums vorbehalten sein sollen. Falls sich herausstellen sollte, dass diese Stellplätze dennoch in hohem Maß von Obirhöhlenbesuchern besetzt werden, müssen hier Regelungen gefunden werden. Z.B. könnten Hinweisschilder mit der Aufschrift: „Nur für Kundschaft des Hauptplatzes – kein Parkplatz für Obirhöhlenbesucher“ aufgestellt werden. An der Seeberg-Bundesstraße sind sowohl am Ortseingang im Norden als auch im Süden Vorwegweiser anzubringen, die der grundlegenden Orientierung dienen und dem anreisenden Besucher auf die wichtigsten Ziele, die Parkplätze und die Kurzparkzone hinweisen.

Als Beispiel der Vorschlag aus dem Verkehrskonzept von 1992 (Ortseingang Nord), der entsprechend adaptiert werden müsste (s. Abb.1):

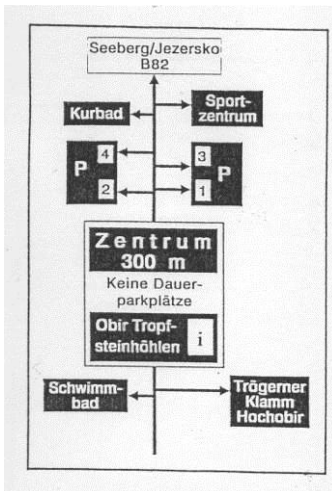


Abb 1: Vorwegweiser

Alle Besucherparkplätze sind deutlich und entsprechend der Nummerierung auf den Vorwegweisern zu kennzeichnen. Auf jedem Parkplatz sollte ein einfacher Ortsplan Orientierung geben. Der Fußweg zum Zentrum bzw. der Touristeninformation/Obirhöhlenbüro sollte durchgehend ausgeschildert werden (Piktogramme s. Foto 8). Es ist auch sinnvoll an geeigneten Stellen die entsprechenden Piktogramme als Bodenmarkierung auf dem Fußweg auszuführen.

Folgende Wegeführungen sind für die einzelnen Besucherparkplätze vorgesehen:

- Parkplatz gegenüber Lamprecht und beim Gemeindeamt:
→ entlang der Hauptsstraße und dann beim Rohrekreuz rechts in die Wohnstraße vorbei am GH Lotte und weiter bis zum Hauptplatz
- Parkplätze Hauptschule (nur in der Schulferienzeit)
→ entlang der Hauptsstraße
- Parkplatz gegenüber Friedhof
→ über die Gasse an der Volksschule und Obirgasse
- Parkplatz gegenüber Billa
→ über die Gasse vorbei am Bienenmuseum und dem geplanten Geoparkzentrum
- Parkplatz beim ehemaligen Sägewerk Thurn (Busparkplatz)
→ über den Kneippwanderweg entlang der Vellach, dann über die Fußgängerbrücke vorbei am Bienenmuseum und dem geplanten Geoparkzentrum

Dieser Parkplatz sollte künftig als Busparkplatz dienen. Dann müssen die Busse nicht wie bisher, durch den Ortskern fahren, um zum Postbusabstellplatz zu gelangen. Dieser sollte nur noch an Spitzentagen genutzt werden, wenn die Kapazitäten des anderen Stellplatzes nicht ausreichen. Auf dem Busparkplatz können die Busse bei der ehemaligen „Thurn-Säge“ ohne Probleme rückwärts hinein rangieren. Es ist Platz für ca. 4 Busse.

Es kommt öfters vor, dass mit Reisebussen ankommende Obirhöhlenbesucher direkt ohne Aufenthalt in die Zubringerbusse zu den Höhlen umsteigen. Anstelle des Umstiegs im Bereich des Busparkplatzes der Postbus AG, kann auch die vorhandene Schleife beim Kreisverkehr als Umstiegsplatz genutzt werden (s. Foto 5). Auch in diesem Fall müsste dann kein Bus durch den Ortskern fahren.



Foto 5: Umstiegsplatz Bus zu Bus

Beschilderung

Sichtbarkeit Obirhöhlenbüro

Bisher ist das Büro der Obirhöhlen / Touristeninformation im Straßenbild nur schlecht sichtbar.



Foto 6: Obirhöhlenbüro – kaum erkennbar

Es wird vorgeschlagen, oberhalb des Schriftzuges „Obirhöhlen“ zusätzlich einen gut sichtbaren Würfel anzubringen, der ein „i“ für Touristeninformation und das Piktogramm für die Obirhöhlen trägt.

Das Büro sollte auch im Bereich vor dem Eingang, im Sinne eines Infopoints, in best sichtbarer Position mit einem Ortsplan und einer Wanderkarte ausgestattet sein.

Auch das Geoparkzentrum ist gut sichtbar zu kennzeichnen.

Wegweiser:

Neben dem Leitsystem für Obirhöhlenbesucher ist auch eine übersichtliche und nachvollziehbare Beschilderung der wichtigsten touristischen Ziele und Einrichtungen vorzunehmen.

Dies beinhaltet vor allem:

- die wichtigsten touristischen Ziele im Ortsgebiet (Ortszentrum, Obirhöhlenbüro / Touristeninformation, gepl. Geoparkzentrum, Sportzentrum)

- das örtliche und ortsnahe Fußwege- bzw. Wanderwegenetz (Kneippwanderweg an der Vellach, sowie das geplante Wanderwegenetz des „Bewegungsparks“ (näheres siehe Projekt „Bewegungspark“).

Im Folgenden einige Beispiele für die Verbesserung der Beschilderung, die anlässlich der Begehung des Ortsgebiets mit dem Bürgermeister, Vertretern des Gemeinderats sowie Experten für Verkehr und Tourismus am 7.03.2012 festgehalten wurden.



Aus Richtung Norden fehlt hier ein Wegweiser „Kurzentrum“ mit Entfernungsangabe.

Foto 7: beim Abzweig Ri. Luschasattel – Wegweiser Kurzentrum fehlt



An der Gabelung des Fußwegs aus Richtung Kurzentrum ist ein Wegweiser „Zentrum und Touristeninformation / Obirhöhlenbüro“ nach links weisend anzubringen.

Foto 8 : Ri Norden vor der Vellachquerung – Wegweiser fehlt

Foto 8 : Ri Norden vor der Vellachquerung –

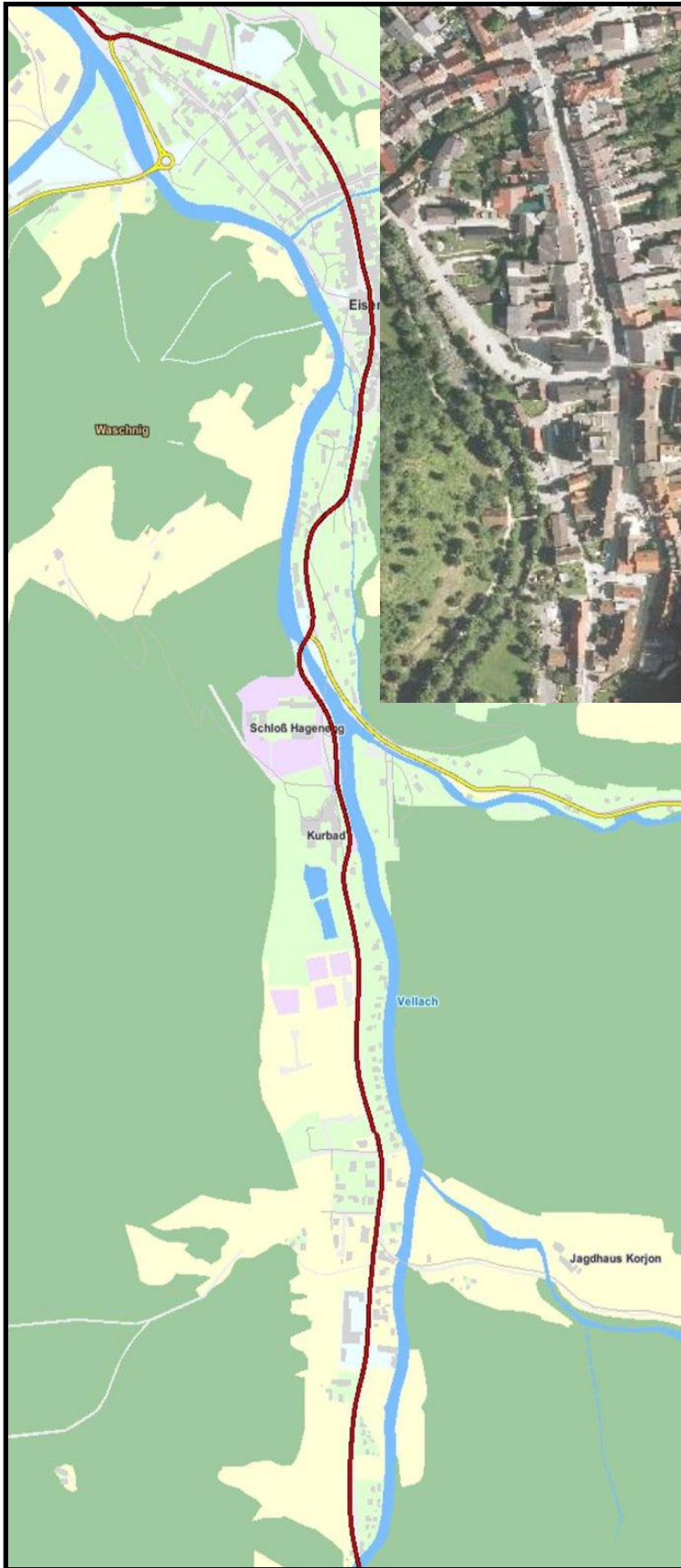


Die Wegweiser sollten einheitlich möglichst als Piktogramm gestaltet werden. Diese sind z.T. bereits vorhanden, jedoch zu klein.

Foto 9: Wegweiser (Piktogramme) zu klein

Das Hinweisschild „Leppen/Lepena“ an der Abzweigung vor der Vellachbrücke entspricht nicht den Richtlinien und müsste durch Luschasattel / Luže ersetzt bzw. ergänzt werden.
















Im Eingangsbereich und auch im Foyer des Kurzentrums gibt es keine Infotafel mit dem Ortsplan bzw. den ortsnahen Wanderwegen (künftiger „Bewegungspark“). Vor dem Kurzentrum im Eingangsbereich ist ein solcher „Infopoint“ zu errichten. Außerdem sollen Wegweiser, die die Kurgäste zu den verschiedenen Wanderwegen leiten und auch auf wichtige Ziele, wie z.B. das Ortszentrum hinweisen. Im Rahmen des „Bewegungsparks“ ist ein einheitliches nummeriertes Rundwanderweg-Leitsystem geplant, dass auch entsprechend im Gelände erkennbar sein wird (Wegweiser).



Touristisches Verkehrskonzept Bad Eisenkappel / Železna Kapla

Besucherlenkung, Parkraummanagement / Fuß- und Radverkehr

LEGENDE

-  Parkplatz Höhlenbesucher
-  Parkplatz Höhlenbesucher nur während Sommerferien
-  Parkplatz für Busse
-  Bus-Umstiegsplatz Obirhöhlenbesucher
-  Kurzparkzone
-  Parken Geschäftsinhaber
-  Vorwegweiser für Besucher
-  Standort Ortsplan / Wanderkarte
-  Sichtbarkeit Obirhöhlenbüro verbessern
-  Fußwege zum Ortszentrum mit geplanten Wegweisern
-  Fahrbahnquerung für Fußgeher verbessern
-  geplanter Radweg / Fußweg am Trottoir
-  geplanter Radfahr-Mehrzweckstreifen beidseitig
-  Obirhöhlenbüro
-  geplantes Geoparkzentrum

 KARAVANKE@PRIHODNOST.EU
KARAVANKEN@ZUKUNFT.EU

Ing.-Büro ARCHI NOAH
 DI Robert Unglaub
 Tel. ++43(0)4237/23007



3. Fuß- und Radverkehr

3.1 Ausgangssituation

3.1.1 Fußgängerverkehr und ortsnahe Spazier- und Wanderwege

Die Kompaktheit des Ortszentrums von Eisenkappel mit den vorhandenen Nahversorgern und Unterzentrumsfunktionen bietet aufgrund der kurzen Wege günstige Bedingungen für den Fußgängerverkehr. Im Verkehrskonzept der Gemeinde Eisenkappel von 1992 wird der Fußgängeranteil der Kunden der Einzelhandelsgeschäfte immerhin mit rd. 35 % angegeben. Für den ländlichen Raum ist dies ein hoher Wert. Auch die Gäste des Kurzentrums oder die Tagesbesucher der Obirhöhlen, die an den Parkplätzen ihren PKW stehen lassen, können die wichtigsten ortsbezogenen Ziele und Einrichtungen bequem und rasch zu Fuß erreichen. Die Seeberg-Bundesstraße ist zwischen dem nördlichen Ortseingang und bis zur Hofstelle südlich des Bauhofs in Vellach durchgehend mit einem Fußweg bzw. Trottoir ausgestattet. Allerdings gibt es im nördlichen und südlichen Eingangsbereich zum Ortskern (Hauptplatz) Engstellen, so dass hier kein Trottoir oder nur ein sehr schmaler gegeben ist.



Foto 10: Fußweg beim Kurzentrum

Am Hauptplatz selbst ist der Straßenraum insgesamt, insbesondere auch wegen der Flächen für den ruhenden Verkehr, sehr beengt. Da jedoch auch für den fließenden Verkehr nur eine schmale Fahrbahn zur Verfügung steht und auch eine Tempo 30 km/h Beschränkung gilt, ist der Hauptplatz insgesamt relativ fußgängerfreundlich.

Eine besondere Qualität, vor allem aus touristischer Sicht, stellt der attraktive Fußweg entlang der Vellach zwischen dem Postbusparkplatz im Süden und dem Kreisverkehr Abzweig Ebriachstraße im Norden dar. Dieser als Kneipp-Wanderweg bezeichnete Spazierweg wird von Kurgästen stark frequentiert und bietet im Bereich des Kurzentrums auch ein Wassertretbecken.



Foto 11: Kneipp Wanderweg parallel zur Vellach

Die nähere und weitere Umgebung der Ortschaften Bad Eisenkappel-Vellach verfügt über ein vielfältiges und attraktives Wanderwegenetz, das auch eine ganze Reihe von Rundwanderungen ermöglicht. Diese Wanderwege sind in einer in der Touristeninformation erhältlichen Wanderkarte verzeichnet. Sie sind hier nummeriert und z.T. haben sie einen Namen. Die Beschilderung im Gelände ist jedoch mangelhaft.

Z. Zt. wird gerade im Rahmen des Projekts *Karawanken@Zukunft* am Konzept eines sog. Bewegungsparks gearbeitet. Dieses schließt eine einheitliche Beschilderung ein und verfolgt die Idee von Rundwanderwegen.

3.1.2 Radverkehr

Im Ortskern von Eisenkappel (Hauptplatz) ist eine relativ hohe Radfahrerfrequenz zu beobachten. Im Verkehrskonzept Eisenkappel aus dem Jahr 1992 werden ca. 200 Radfahrer pro Tag angegeben. Mit Ausnahme des Ortsteils rund um das Hallenbad bzw. die Gemeindebauten weist der zentrale Siedlungsraum von Bad Eisenkappel-Vellach keine großen Höhenunterschiede auf, so dass dieser Bereich für das Radfahren sowohl für Einheimische als auch für die Gäste grundsätzlich gut geeignet ist.

Richtung Norden ist die Gemeinde über den regionalen Radweg R1E sehr gut an das überregionale Radwegnetz (Drauradweg) angebunden. Im Ortsgebiet selbst gibt es jedoch keine ausgewiesenen oder markierten Radwege auch nicht auf der Seeberg-Bundesstraße. Die Radfahrer müssen sich auf dieser relativ stark befahrenen Straße mit dem KFZ-Verkehr die Fahrbahn teilen. Dieses ist außerhalb des Hauptplatzes problematisch, da hier die Autos und LKW schneller fahren und für Radfahrer solche Straßen nicht attraktiv und z.T. auch mit Risiken behaftet sind.



Foto 12: Ende des Radwegs R1E Seeberg Bundesstraße im Norden

Am Ende des Radwegs R1E an der nördlichen Ortseinfahrt müssen die Radfahrer Richtung Ortsgebiet vom Radweg auf die Fahrbahn wechseln. Dieser Bereich ist jedoch zwischen zwei Kurven gelegen und daher nicht gut einsichtig, so dass hier eine Gefahrenstelle gegeben ist, die entschärft werden sollte.

3.2 Konzept

3.2.1 Ziele

- Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs durch Sicherung und Verbesserung - eines attraktiven und sicheren Wegenetzes.

3.2.2 Maßnahmen

Fußgängerverkehr und ortsnahe Wanderwege

Die Querungsmöglichkeiten der Fahrbahnen für Fußgänger sind in einigen Bereichen verbesserungswürdig:

- *Kurzentrums*: Zwischen der Fußgängerbrücke über die Vellach und dem Fußweg, der direkt zum Kurzentrum führt, sollen rote Streifen auf der Fahrbahn die Autofahrer zur Vorsicht mahnen. Für einen Schutzstreifen ist die Fußgängerfrequenz zu gering. Damit dieser Übergang auch wirklich benutzt wird, ist die Passage über den Parkplatz vor dem Schloss zu sperren (Schließung der vorhandenen Einfriedung des Parkplatzes an der Nordseite). Außerdem ist die Wegeführung des kurzen Abschnitts von der Hauptstraße bis zur Einfahrt Kurzentrum so zu verändern, dass dieser Weg die kürzeste Verbindung zum Überweg bzw. zur Brücke über die Vellach bildet (siehe Foto 13). Die Schneeräumung ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wegeabschnitt in Zukunft auch geräumt werden muss.
- Der die Seeberg Bundesstraße begleitende Fußweg vom Kurzentrum Richtung Ortsmitte quert nach der Vellachbrücke die Straße zum Luschasattel. Dieser Überweg soll auch mit roten Bodenstreifen markiert werden.



Foto 13: Kurgäste queren häufig die Seeberg Bundesstraße



Foto 14: Verlegung des Fußwegs am Kurzentrum

Der Beginn der fußgängerfreundlichen Tempo 30 km/h-Zone am nördlichen und südlichen Ortseingang sollte auffälliger gekennzeichnet werden. Sinnvoll wäre z.B. eine zusätzliche Bodenmarkierung mit der Aufschrift „30 km/h“.

Im Zuge des EU-Projekts *Karwanken@Zukunft* wird ein Konzept für die ortnahen Wanderwege ausgearbeitet. Es werden ausschließlich Rundwanderwege ausgewiesen, was den Bedürfnissen der Gäste sicherlich entgegen kommt. Wie bereits in Kap. 2 erwähnt, ist es wichtig dieses Wanderwegnetz entsprechend übersichtlich zu beschildern und auch an neuralgische Punkten (Kurzentrum, Hauptplatz/Touristeninformation und am südl. Beginn des Kneippwanderwegs) mit einer entsprechenden Übersichtskarte in Form einer Schautafel auszustatten.

Radverkehr

Es herrscht Einigkeit darüber, dass Eisenkappel, insbesondere auch aufgrund des Prädikats „Kurort“ und der Bemühungen um Energieeffizienz und Klimaschutz, ein attraktives Radwegenetz braucht und daher ein Radfahrstreifen entlang der Seeberg Bundesstraße unerlässlich ist. Am zweckmäßigsten sind aufgrund des beengten Straßenraums und der begrenzten Finanzmittel sog. Mehrzweckstreifen (beidseitig). Diese können ggf. auch durch KFZ's befahren werden (z.B. Begegnung von 2 LKW's) und sind nur durch eine gestrichelte Linie von der Hauptfahrbahn getrennt. Nach den einschlägigen Richtlinien (RVS) müssen sie eine Mindestbreite von 1,25 m aufweisen. Als Fahrbahnbreite für den KFZ-Verkehr bei 50 km/h genügt 4,5 m. Bei Umsetzung des Mehrzweckstreifens ist es zweckmäßig die gestrichelte Fahrbahnmittellinie zu entfernen. Dadurch konzentrieren sich die Autofahrer auf das Freihalten des Mehrzweckstreifens und die fehlende Mittellinie führt erfahrungsgemäß zu einer Herabsetzung der gefahrenen Geschwindigkeit. Zwischen GH-Podobnik und Einfahrt in den Ortskern von Süden sind Fahrbahnbreiten zwischen ca. 8 m und ca. 6,5 m (letztere im Abschnitt südlich des Sportzentrums) anzutreffen. Nördlich des Ortskerns bewegen sich die Fahrbahnbreiten zwischen 6,30 und 6,85 m. D.h. in weiten Bereichen können die Mehrzweckstreifen ohne großen Aufwand eingerichtet werden. Im Norden ab dem Friedhof Richtung Ortszentrum kann auch ganz auf einen Mehrzweckstreifen verzichtet werden. Im Ortskern selbst (zwischen Pension Besser und südlichster Fahrbahnverengung) ist ein Mehrzweckstreifen ohnehin nicht zielführend.

Vorteilhaft, aber kostenintensiver, ist eine durchgehend rote Färbung der Mehrzweckstreifen.



Foto 15: deutlich sichtbare Mehrzweckstreifen

Der Radweg R1E aus Richtung Norden endet an einer sehr unübersichtlichen Stelle in einer Doppelkurve. Der gemeinsame Rad-/Fußweg (bisher nur Trottoir für Fußgänger) sollte bis Beginn des Grundstücks der Hauptschule fortgesetzt werden. Hier ist die Überquerung der Fahrbahn für die Radfahrer aus Richtung Norden wesentlich sicherer. Ab hier bis zum Friedhof wären Mehrzweckstreifen machbar (s. Foto 11).

4. E-Bike-Konzept (Pilotprojekt zur Nutzung von E-Bikes)

4.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Bad Eisenkappel / Železna Kapla verfügt über insgesamt 20 E-Bikes, die in den letzten Jahren über verschiedene öffentlich geförderte Projekte angeschafft wurden. Am Beginn stand das Projekt „E-Na-Tour – auf leisen Sohlen die Natur entdecken“. Hier wurden 5 Pedelecs erworben. Gemeinsam mit benachbarten Gemeinden der Allianzregion Südkärnten (Gallizien und Globasnitz) wurden Leihstationen eingerichtet und eine E-Bike-Radwanderkarte der Region Südkärnten herausgebracht. Das Projekt wurde im Jahr 2009 auf der 10. Alpenkonferenz in Frankreich als das beste österreichische Projekt des nachhaltigen Tourismus ausgezeichnet.

Im Rahmen des Projekts *Karawanken@Zukunft* ist neben der bereits erfolgten Anschaffung von E-Bikes auch der Kauf zusätzlicher Akkus und Ladegeräte geplant, die den Betrieb von Akkutauschstationen ermöglichen sollen. Zentrale Leihstation für die Räder ist bisher das Sportzentrum südlich des Kurzentrums. Z.T. werden die E-Fahrräder auch den örtlichen Beherbergungsbetrieben zur Verfügung gestellt, damit diese weiter an die Gäste vermietet werden können.

Nach Aussagen des Betreibers, Herrn Varch erfreuen sich die E-Bikes besonders bei den Kurzentrumsgästen großer Beliebtheit. Auch der GH Brunner vermittelt gelegentlich Gäste, die eine E-Bike-Tour unternehmen wollen. Tagesgäste, wie z.B. die Obirhöhlenbesucher sind nur äußerst selten unter den Mietern.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Leihstation Sportzentrum weit weg von den größeren Besucherströmen befindet. Diese konzentrieren sich auf das Ortszentrum von Eisenkappel, da sich hier auch das Büro und die Abfahrtstation der Obirhöhlen befindet.

Auch wird das E-Bike Angebot bisher kaum beworben.

Aufgrund der Naturschönheiten des Gemeindegebiets von Eisenkappel und seiner Nachbargemeinden auf beiden Seiten der Grenze sowie dem weiträumigen Netz asphaltierter Nebenstraßen mit nur geringer Verkehrsbelastung hat das E-Biken ein großes touristisches Potenzial, das sowohl thematische Anknüpfungspunkte mit dem Schwerpunkt Wandern und Klettern in Eisenkappel aufweist, als sich auch räumlich mit den E-Bike Bestrebungen der Region Südkärnten sehr gut verbinden lässt.

4.2 Ziele

Die Situation im Tourismussektor, insbesondere aufgrund des sich gut entwickelnden Kurzentrums, hat sich in den letzten Jahren verbessert. Die Angebote für die Gäste werden ständig erweitert. Neben dem besonderen Anziehungspunkt der Obir Tropfsteinhöhlen will sich die Region durch das Projekt „Geopark Karawanken“ verstärkt als Wander- und Kletterregion präsentieren.

Gleichzeitig hat sich die Gemeinde mit dem Beitritt zum E5-Programm und der Klima- und Modellregion Südkärnten zum Energiesparen und zum Klimaschutz bekannt. Als „Gesunde Gemeinde“ will sie auch Aktivitäten fördern, die der Gesundheit ihrer Bewohner dienen.

Das bereits im Jahr 2008 gestartete E-Bike-Projekt der Region Südkärnten (s.o.) gilt es weiter zu entwickeln, da hier nicht zuletzt im Rahmen des E-Fahrrad-Booms und des wachsenden Markts des „sanften Tourismus“ innerhalb und außerhalb der Gemeinde – auch grenzüberschreitend nach Slowenien – ein großes Potenzial gegeben ist. Außerdem passt E-Biken hervorragend in das Energie- und Klimaschutzprofil der Gemeinde, das sich hiermit weiter schärfen lässt.

Folgende konkrete Ziele werden durch das E-Bike-Konzept verfolgt:

- qualitative Verbesserung des Angebots (Leihsystem, Leihstationen, Akku-Ladestationen, Service),
- Erweiterung des Angebots durch Kooperation mit den Nachbargemeinden auch in Slowenien,
- bessere Präsenz und Positionierung des Angebotes „E-Biken“ insbesondere auch als wichtiges Element sanfter Tourismusmobilität (auch Angebotspakete „Urlaub ohne Auto“ ermöglichen),
- größtmögliche Nutzung von Synergien mit der nachhaltigen „Alltagsmobilität“ der Einheimischen.

4.3 E-Bikes - technische Aspekte

Grundsätzlich muss zwischen E-Fahrrädern mit Pedelec Modus (Pedal Electric Cycle) und dem E-Bike unterschieden werden. Pedelec bedeutet, dass der Fahrer nur beim Treten zusätzlichen elektrischen Vortrieb bekommt. Dieser Typ ist der am Markt am weitesten verbreitete. Die Pedelec-Fahrräder lassen sich noch in zwei Kategorien unterteilen: die mit Muskelkraft gesteuerten und die über Trittbewegung gesteuerten. Mit Muskelkraft gesteuerte Pedelecs zeichnen sich dadurch aus, dass der Motor proportional zur Tretkraft unterstützt. Man spürt nur, dass das Treten leichter geht. Diese Steuerung sorgt für hohe Reichweiten, da die elektrische Unterstützung nur sehr dosiert eingesetzt wird.

Mit dem E-Bike ist Radfahren auch ohne Treten möglich.

Sowohl bei Pedelec-Fahrrädern als auch E-Bikes ist in Österreich eine Motorunterstützung bis 25 km/h erlaubt. Schnellere Fahrräder gelten als Mopeds und müssen versichert werden.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Förderung der sanften solarelektrischen Mobilität ist der Pedelec-Variante klar der Vorzug zu geben, da höhere Reichweiten erzielt werden und der Zwang auch eigene Muskelkraft einzusetzen, aus gesundheitlicher Sicht sehr positiv zu beurteilen ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass nur Pedelecs zum Einsatz kommen, die über eine ausreichend sensible tretkraftgesteuerte Motorunterstützung verfügen.

4.4 E-Bike-Verleihsysteme

Seit einigen Jahren gibt es professionelle Anbieter von E-Bike-Verleihsystemen am Markt, deren wichtigste Vertreter im Folgenden kurz vorgestellt werden. Der Vorteil dieser Systeme liegt in der professionellen Planung und Umsetzung eines Verleihsystems.

4.4.1 movelo

Das im deutschsprachigen Raum bekannteste touristische E-Bike-Verleihsystem wird unter dem Markennamen „*movelo*“ angeboten. Dieser wurde von der Schweizer Firma *Bike-Tec* entwickelt und wird ausschließlich mit den eigenen Pedelecs vom Typ „Flyer“ betrieben.



Abb. 2: Beispielskarte der *movelo*-Region "Kärntner Seen"

Wie funktioniert *movelo*?

Eine Region kann sich als *movelo*-Region anerkennen lassen und wird dann über die *movelo*-Webside und den *movelo*-Katalog beworben. Hier werden alle E-Bike-Leihstationen und Akkutauchstationen aufgenommen und kundengerecht in eine Karte eingetragen. Somit weiß jeder Gast, wo er Fahrräder ausleihen und wie er seine Touren planen kann. Außerdem werden über die *movelo*-Plattform auch Pauschalreisen mit Pedelecs angeboten.

Voraussetzung für die Eintragung als *movelo*-Region ist eine ausreichende Anzahl von Fahrradleihstationen und Akkutauchstationen. Zum Aufbau dieses Netzes müssen sich genügend Gastgewerbebetriebe in der Region finden, die eine Fahrradleih- bzw. Akkutauchstation betreiben wollen.

Wirtschaftliche Aspekte

- Die Pedelecs müssen für ca. 150,- € pro Monat/Stk von den jeweiligen Betrieben geliehen werden.
- Die jährliche Verleihsaison muss zwischen 4 und 6 Monaten betragen. Die Räder werden geliefert und auch wieder abgeholt. Das Service ist nicht inbegriffen.
- Die Region zahlt für die Mitgliedschaft bei *movelo* im ersten Jahr ca. 4.000,- bis- 5.000,- €, in den folgenden Jahren jeweils ca. 3.000,- €

Stichproben im Internet haben ergeben, dass die Leihgebühr der Pedelecs für die Kunden bei 18,- bis 22,- € pro Tag liegt.

Das auf den Tourismus ausgerichtete *movelo*-Leihsystem ist für die Kunden durchaus attraktiv und bietet mit den in den Regionen zweckmäßig verteilten Verleih- bzw. Akkutauchstationen gute Bedingungen für E-Bike-Tagesausflüge oder auch längere Touren über mehrere Tage. Auch der zentrale Katalog bzw. der Internetauftritt spricht für dieses System, da es einen hohen Werbewert hat und die Marke schon recht gut bekannt ist.

Das System ist jedoch für die Urlaubsregion bzw. die anbietenden gastronomischen Betriebe mit recht hohen Kosten verbunden. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, muss die Auslastung relativ hoch sein.

4.4.2 Happy Bike

Happy Bike ist ein von der Salzburger Firma *Buchner Ges. m.b.H.* für die Tourismusbranche in Österreich und Südbayern entwickeltes Fahrradverleihkonzept. Ursprünglich war es nur für konventionelle Fahrräder konzipiert. Inzwischen gibt es jedoch auch ein interessantes Verleihsystem für E-Bikes (Pedelects) für Gemeinden.

Wie funktioniert *Happy Bike*?

Besonderes Merkmal des *Happy-Bike*-Systems ist, dass der Ausleihvorgang ausschließlich über das Handy abgewickelt wird.

Die Verleihstationen sind überdachte Fahrradständer wo auch die Akkus der E-Fahrräder automatisch aufgeladen werden (siehe Foto).



Foto 16: Verleihstation *Happy Bike*

Beim erstmaligen Ausleihen muss der Kunde sich über die Service-Hotline zunächst registrieren lassen. Diese zentrale Hotline wird von der Firma *Nextbike* in Deutschland verwaltet.

Nach erfolgter Registrierung wird anschließend die Identifikationsnummer des gewünschten Rades angegeben, die Hotline teilt dann die entsprechende Schlosskombination mit und der Kunde kann losfahren. Die Fahrradrückgabe ist an jedem ausgewiesenen Standort durch einen erneuten Anruf bei der Hotline möglich. Bei diesem Rückgabeanruf werden auch eventuelle Defekte des ausgeliehenen Rades von der Hotline erfragt. Die Bezahlung erfolgt durch Angabe der Bankomat- bzw. Kreditkarte.

Das *Happy Bike*-Verleihsystem versteht sich als Komplettpaket, das auch den Reparaturservice für die Vertragsdauer (mind. 3 Jahre) beinhaltet. Im Gegensatz zum *movelo*-System leihen hier die Anbieter vor Ort die Pedelects nicht, sondern leasen diese (Ratenkauf). D.h. nach 3 Jahren gehen sowohl die von der Firma Buchner fertig montierte Fahrradstation als auch die E-Fahrräder in den Besitz des Anbieters über.

Wirtschaftliche Aspekte

- Für 5 E-Fahrräder (z.B. Pedelecs von der Firma *Kalkhoff*) einschließlich der automatischen Verleihstation mit 7 Stellplätzen (s. Foto) und den Service ist eine monatliche Rate von ca. 240,- € (Netto) für die Laufzeit von 36 Monate zu entrichten.
- Dabei ist bereits eine 50 %-ige Förderung durch den Klima- und Energiefond (KLIEN) der Bundesregierung berücksichtigt.
- Der Betrag vermindert sich jedoch noch durch den durch einen Partner der Firma Buchner durchgeführten Verkauf von Werbeflächen (an der Verleihstation) und die Einnahmen aus der Vermietung der Fahrräder. Der Mietpreis darf aufgrund der öffentlichen Förderung nur der Deckung der laufenden Kosten dienen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Er beträgt in anderen Regionen i.d.R. 10,- € pro 24 h.

4.4.3 Fazit

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen erscheint das System „*Happy Bike*“ für die Gemeinde Eisenkappel aus folgenden Gründen als wesentlich geeigneter als das System „*movelo*“:

- Die Zugänglichkeit des E-Fahrrades für den Kunden ist wesentlich erleichtert
- rund um die Uhr können Fahrräder geliehen und zurückgebracht werden.
- Touristische Nutzung und Alltagsnutzung durch Einheimische sind gleichermaßen und uneingeschränkt möglich:
- insbesondere wenn es mehrere im Siedlungsgebiet verteilte Leihstationen gibt, ist dieses Verkehrsmittel für größere Bevölkerungskreise auf kurzem Wege verfügbar ohne das selbst ein E-Fahrrad angeschafft werden muss (E-Bike sharing)
- Das „*Happy Bike*“ System ist mit wesentlich geringeren Kosten verbunden.

Der Nachteil gegenüber *movelo*, dass es keine touristische Vermarktung durch Werbung im Internet und durch den Reisekatalog gibt, müsste durch eigene Werbekampagnen kompensiert werden.

Grundsätzlich ist es natürlich auch möglich, ganz unabhängig von einem etablierten System E-Fahrradverleih zu betreiben. Dies bedeutet jedoch einen erheblichen Aufwand und damit verbundene Kosten, da

- eine Organisation (Gemeinde, Tourismusverein, Firma o.ä.) das Ganze initiieren, koordinieren und durchführen müsste,
- kurzfristig ein Betrieb in der Nähe gefunden werden müsste, der das Service für die E-Bikes (Wartung, Reparatur) übernehmen könnte.

Falls gewünscht bzw. erforderlich können auch Mischformen für den Betrieb des Verleihsystems gewählt werden (z.B. *Happy Bike* Leihstationen kombiniert mit Verleih durch Tourismusbetriebe).

4.5 Maßnahmenkonzept für ein E-Fahrrad Verleihsystem für die Gemeinde Eisenkappel / Železna Kapla

4.5.1 Vernetzung innerhalb der Region

Das folgende Konzept berücksichtigt schon die Idee eines gemeindeübergreifenden E-Fahrrad-Verleihsystems. Dieses ist jedoch noch weiter zu entwickeln und umzusetzen, da ein touristisch wirklich attraktives System immer die ganze Region einbeziehen muss. Hier gilt es auf den Vorarbeiten des Projekts „E-Na-Tour - auf leisen Sohlen die Natur entdecken“ aufzubauen und die Verleih- und Lade-Infrastruktur für die gesamte Tourismusregion Südkärnten zu etablieren.

Interessant wären auch Synergien mit dem Schwerpunkt „Wandern und Klettern“ zu nutzen. Bei unterschiedlichen Anfangs- und Endpunkten von Bergtouren könnten die E-Bikes eine Zubringerfunktion übernehmen, wenn die Leihstationen entsprechend platziert sind und der Ort der Entleiherung nicht mit dem Ort der Rückgabe übereinstimmen müssen.

4.5.2 Zielgruppe

Das E-Bike-Leihsystem richtet sich in erster Linie an Touristen (Tagesbesucher und längerfristige Aufenthalte), soll jedoch grundsätzlich auch Einheimischen auch für den (Kurzstrecken)-Alltagsverkehr zur Verfügung stehen.

4.5.3 Erforderliche Infrastruktur: E-Fahrrad-Verleih- und Akku-Ladestationen (s. Karte „E-Bike Konzept“, S. 29)

Beide in der Gemeinde vorhandenen *Kalkhoff* bzw. *Flyer Pedelecs* (20 Stk) sind mit dem Antriebs- und Akkusystem von der Firma *Panasonic* ausgestattet. Dies ist die beste Voraussetzung für die Etablierung eines einheitlichen Verleih- und Akkuladesystems. Dieses ermöglichen auch längere Touren mit größeren Höhenunterschieden über die Gemeindegrenzen hinaus. Die Standorte der Verleih- und Ladestationen sind so gewählt, dass sie innerhalb des gesamten Gemeindegebiets von Eisenkappel und der näheren Umgebung (Nachbargemeinden) attraktive Touren ermöglichen ohne sich der Gefahr auszusetzen, dass den E-Fahrrädern während der Tour der Strom ausgeht. Sicherheitshalber sollten alle Räder nur mit Akkus höchster Kapazität (18 Ah) ausgestattet werden. So können auch im Laufe der Jahre zu erwartende Kapazitätseinbußen der Akkus verkraftet werden.

Aufgrund des geringen Aufwands für den Betrieb des Verleihsystems und den hohen Nutzen für die Kunden (z.B. keine fixen Öffnungszeiten der Leihstationen), den das über das Handy abgewickelte *Happy-Bike*-Verleihsystem bietet, sollten in einem ersten Schritt insgesamt 5 Leihstationen (3 x Eisenkappel, 1 x Globasnitz und mind. 1 x Klopeiner See) mit je 7 Stellplätzen und jeweils 5 E-Bikes aufgestellt werden (siehe Karte). Über das Obirhöhlenbüro/Tourismusinformation sollten die E-Bikes auch im Vorhinein gebucht (reserviert) werden können.

Standorte der Verleihstationen

Die Standorte der Verleihstationen in der Gemeinde Eisenkappel wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- touristischer Schwerpunkt und /oder
- viele Bewohner in unmittelbarer Nähe
- gute Sichtbarkeit im Straßenraum
- geeignete örtliche Gegebenheiten (möglichst keine Störfunktion im Ortsbild und räumliche Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmer)

Folgende Standorte werden vorgeschlagen:

- a) Hauptplatz Eisenkappel (bei der Bushaltestelle an der Kirche)



Der Hauptplatz ist das Zentrum Eisenkappels auch für Touristen. Der Platz bietet nur sehr beengte räumliche Verhältnisse. Bei der Bushaltestelle an der Kirche ist, wenn die Parkplätze ca. 2,5 m Richtung Fahrbahn verschoben werden, ausreichend Platz zwischen Trottoir und den Parkplätzen. Es würden keine Parkplätze verloren gehen und auch der fließende Verkehr nicht behindert werden.

Foto 17: Hauptplatz

b) Kurzentrum (Parkplatz beim Schloss)

Die Kurgäste sind schon bisher die eifrigsten E-Biker. Daher ist hier eine Verleihstation sinnvoll. Diese sollte jedoch nicht am Parkplatz hinter dem Kurzentrum, sondern im von der Hauptstraße aus gut sichtbaren Bereich neben dem Eingang zum Kurzentrum am Parkplatz vor dem Schloss platziert werden.



Foto 18: Kurzentrum Parkplatz beim Schloss

c) Gemeindebauten beim Freibad

Dieser Standort ist vor allem für die Bewohner der umliegenden Gemeindebauten vorgesehen, aber auch für Besucher des Hallenbades. Aufgrund des Höhenunterschiedes und der sehr steilen Straße, die diesen Ortsteil mit dem Hauptort im Tal verbindet, wird häufig auch für sehr kurze Strecken das Auto benutzt. Das E-Fahrrad bietet hier für einen Großteil des Jahres eine echte Alternative.



Foto 19: Gemeindebauten beim Freibad

Leihstationen und Akku-Ladestationen außerhalb der Gemeinde Eisenkappel

In einem 1. Schritt sind die Nachbargemeinden, die bereits über E-Bikes mit dem Panasonic-System verfügen sowie das Tourismusgebiet Klopeiner See / Turner See in das System mit einzubeziehen (siehe Karte).

Nach ersten Gesprächen mit dem Tourismusverband Südkärnten, Herrn Mag. Micheler, werden folgende Standorte vorgeschlagen.

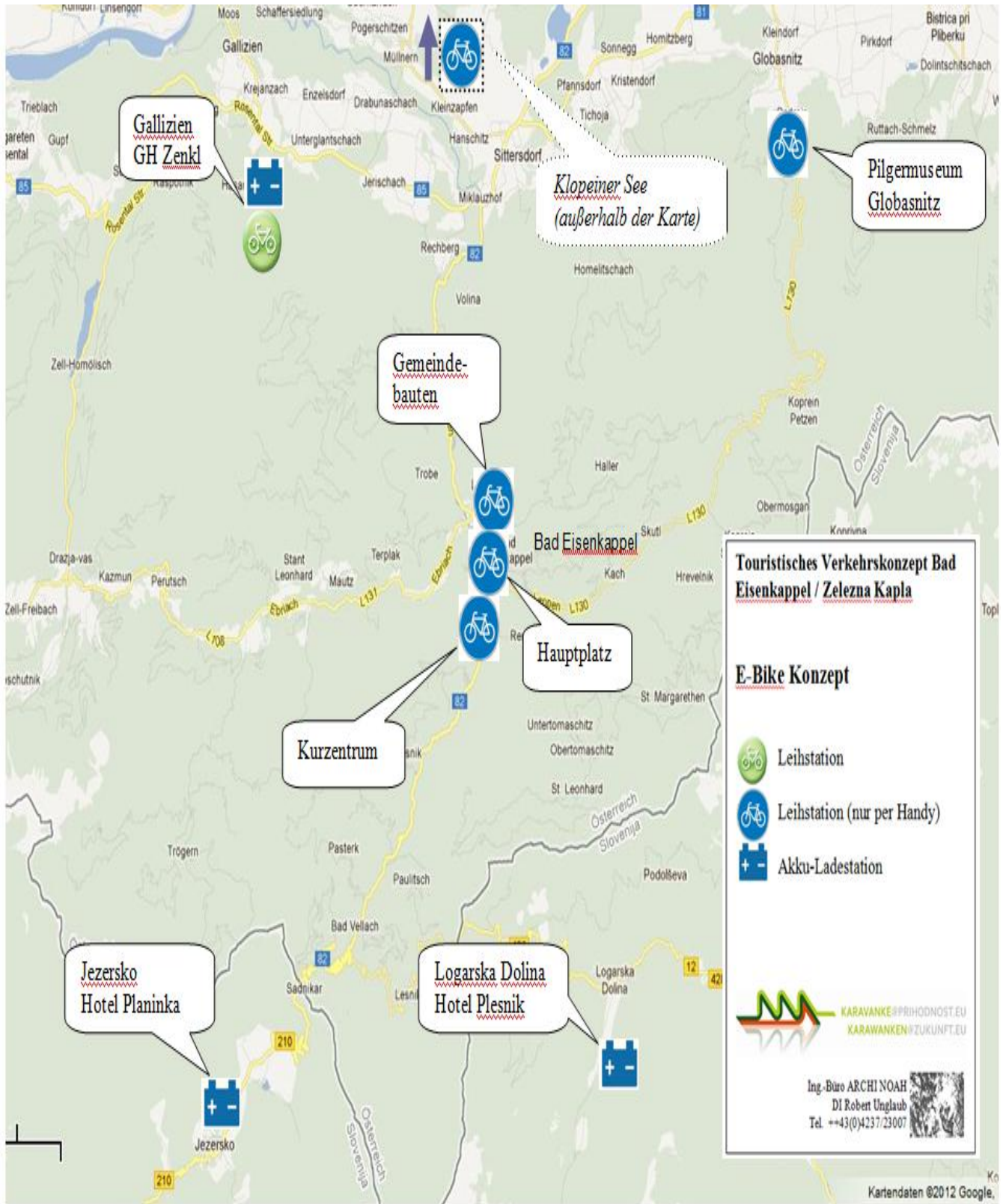
- beim Pilgermuseum Globasnitz
- an mindestens einem attraktiven Standort am Klopeiner See (möglichst bei einem Strandbad)

Bei längeren Touren können an diesen Leihstationen entweder die E-Bikes abgegeben werden und gleich wieder durch andere mit frisch aufgeladenen Akkus ersetzt werden oder die Fahrräder zum Laden der Akkus vorübergehend abgestellt werden. Allerdings könnten die Fahrräder in diesem Fall auch von anderen Nutzern entliehen werden, so dass mangels Fahrrad die Tour nicht fortgesetzt werden könnte. Daher sollte an bestimmten Stationen auch ein Zwischenladen der Akkus möglich sein, ohne dass die Fahrräder zurückgegeben werden müssen.

Nach Auskunft von Herrn Buchner von *Happy Bike* ist es auch möglich reine Akku-Ladestationen in Form von Fahrradständern mit Ladefunktion (an der Gabel des Vorderrades) sehr kostengünstig zu installieren. Die Lademöglichkeit für 5 E-Bikes kostet etwa 2.000,- €. Diese Ladestationen sollten an folgenden Standorten das E-Bike-System komplettieren:

- Gasthaus Zenkl in Wildenstein (Gmd. Gallizien)
 - Diese Station ermöglicht die Rundtour um das Bergmassiv des Hochobirs sowie einen Abstecher über Rückersdorf/St. Primus oder entlang des Drauradwegs in das Tourismusgebiet Klopeiner See/Turner See. Der Gasthof ist bereits seit einigen Jahren Verleihstation für E-Fahrräder (wird bisher jedoch kaum genutzt).
- Hotel Planinka (Gmd. Jezersko)
 - Eine Akkuladestation in Jezersko ist notwendig für Touren über den Seebergsattel. Das Hotel betreut bereits die E-Tankstelle für Elektroautos, die sich direkt gegenüber befindet.
- Hotel Plesnik im Naturpark Logarska Dolina (Gemeinde Solcava)
 - Hier gibt es bereits eine E-Tankstelle. Im Rahmen des Projekts E-Na-Tour gibt es hier seit dem Jahr 2009 auch eine Akkutauschstation für Panasonic Akkus, die bisher jedoch kaum genutzt wird.

Zur Information der Nutzer muss diesen eine Übersichtskarte mit den Leih- und Ladestationen zur Verfügung gestellt werden.



4.5.4 Betrieb des Verleihsystems

Das *Happy-Bike* Verleihsystem benötigt für den eigentlichen Verleihvorgang kein Personal vor Ort oder eine Anlaufstelle. Dies wird alles über das Handy abgewickelt.

Die E-Fahrräder und ihre Ladestationen müssen jedoch ständig auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass zwischen den Ausleihstationen kein Ungleichgewicht in der Anzahl der jeweils verfügbaren Räder entsteht. Es wird zwar nicht allzu oft der Fall eintreten, dass an Station A 2 Räder entliehen werden, die an Station B zurückgegeben werden. Aber dennoch ist dies, ebenso wie die Funktionstüchtigkeit der E-Bikes, zu kontrollieren. Auch sollte es eine Service-Hotline geben, an die man sich wenden kann, wenn man mit einem E-Fahrrad unterwegs liegen bleibt.

Zusätzlich zur spontanen Ausleihung per Handy, die keine Reservierung erlaubt, muss es auch die Möglichkeit geben, E-Bikes, z.B. für die Planung einer Tour mit mehreren Personen, Vorbestellungen durchführen zu können. Für die Hotellerie ist im *Happy-Bike*-System eine spezielle Reservierungs-Hotline vorgesehen, die über das Obirhöhlenbüro bedient werden könnte.

4.5.5 Betriebskosten und Leihgebühren (Anteil Gemeinde Eisenkappel)

Ausgaben

Bei einer Förderquote durch den KLIEN von 50% kosten 5 E-Bikes einschließlich dazugehöriger Fahrradbox und Reparaturservice

monatlich 240,- € Netto (Laufzeit 36 Monate)

monatlich 720,- € Netto kosten 3 Fahrradboxen mit je 5 E-Bikes

Im Rahmen eines Gesprächs mit der Firma Buchner (am 02.04.2012) wurde durch Herrn Buchner erklärt, dass sich die Einbringung bereits vorhandener E-Bikes kostenmindernd auswirkt.

Die monatlichen Kosten reduzieren sich für 3 Fahrradboxen somit auf

monatlich 225,- € Netto (Laufzeit 36 Monate)

Herr Buchner hat auch signalisiert, dass es möglich wäre, die Stahlkonstruktion der Leihstationen durch eine Holzkonstruktion zu ersetzen, wenn dies von der Gemeinde gewünscht wird. Die Kosten wären mit einem Tischler zu klären.

Einnahmen

Im Rahmen der vom KLIEN geförderten Verleihsysteme sind ca. 10,- € / 24 h üblich. 30 % dieser Einnahmen müssen an die Firma *Nextbike* abgegeben werden. Es darf kein Gewinn erwirtschaftet, jedoch kostendeckend gearbeitet werden.

Setzt man voraus, dass die Fahrräder von April bis Oktober zur Verfügung stehen und jedes einzelne Rad zumindest 30 Tage im Jahr ausgeliehen sein wird, so ergibt sich eine Gesamteinnahme von

$$\begin{array}{r} 15 \times 300,- \text{ €} = 4.500,- \text{ €} \\ \text{abzgl. 30 \%} \quad - 1.350,- \text{ €} \\ \hline \end{array}$$

jährl. Einnahme 3.150,- € entspricht 262,50 € monatlich

Dem gegenüber stehen Kosten von 225,- € (Netto) monatlich (s.o.).

Nach Ablauf des Vertrags über 36 Monate kostet der Servicevertrag der Firma Buchner (einschl. Ersatz defekter Akkus)

pro E-Bike / Jahr 200,- € Netto

$$15 \times 200,- \text{ €} = 3000,- \text{ €}$$

entspricht 250,- € (Netto) pro Monat

Leihgebühr

Der marktübliche Tagesgebühr für ein E-Bike beträgt in Österreich ca. 18 - 22,- €. In öffentlich geförderten Projekten liegt sie bei ca. 10,- € / 24 h.

Das Handy-basierte Leihsystem bedeutet keine Mehrkosten auch bei stundenweiser Verleihung. Daher sollten gestaffelte Leihtarife eingeführt werden, die als Anreiz die 1. Stunde mit besonders niedriger Leihgebühr anbietet. Dies bevorzugt auch Einheimische die mit dem E-Bike eine Autofahrt für eine alltägliche Erledigung ersetzen wollen.

Folgende Tarifstaffelung wird vorgeschlagen.

1 Std	0,5 €
2 Std	2,- €
3 Std	4,- €
5 Std.	7,- €
Tag	10,- €

5. Wanderbusse

Die Gemeinde Eisenkappel setzt insbesondere in den letzten Jahren verstärkt auf den Wander- und Klettertourismus. Öffentliche Verkehrsmittel in Form von Wanderbussen sind ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur einer Wanderregion, da sie auch Touren mit unterschiedlichen Ausgangs- und Endpunkten erlauben. Auch ist vor allem bei Wanderern der Urlaub ohne Auto beliebter und verbreiteter als in anderen Zielgruppen.

Die Gemeinde strebt daher schon seit einiger Zeit die Vernetzung über öffentliche Verkehrsmittel (Wanderbusse) sowohl mit den Wandergebieten in direkter Nachbarschaft auf slowenischer Seite (Gemeinde Jezersko und Naturpark Logarska Dolina), als auch mit der Tourismusregion Klopeiner See / Turner See an. Letztere bringt die „Seenurlauber“ zur Bergregion und nicht zuletzt auch zu den Obir-Tropfsteinhöhlen. Die touristische Verbindung zwischen See und Berg mittels „Wander- und Bäderbussen“ war auch schon Bestandteil der *„Konzeptionellen Überlegungen zur Förderung der solaren Mobilität in der Allianzregion Südkärnten / Karawanken“* aus dem Jahr 2008.

Sowohl die Gemeinde Solcava als auch Eisenkappel haben schon mehrmals versucht eine Elektrobussenverbindung (Kleinbus) über den Paulitschsattel zwischen dem Naturpark Logarska Dolina und Eisenkappel im Rahmen von EU-Projekten zu finanzieren. Bisher ist dies jedoch nicht gelungen. Es soll jedoch in den nächsten Jahren weiter versucht werden.

Mit Hilfe des Tourismusverbandes Südkärnten und dem Verkehrsverbund Kärnten ist es gelungen, für dieses Jahr erstmalig einen Wanderbus zwischen Klopeiner See und Eisenkappel zu installieren. Laut Auskunft des Tourismusverbandes Südkärnten wird dieser von Juni bis Anfang September 2 x wöchentlich verkehren.

Wünschenswert wäre ein Ausbau dieser Linien, was jedoch z. Zt. an finanzielle Grenzen stößt.

Folgende Erweiterungen des Wanderbusliniennetzes wären von besonderem Interesse.

- Verlängerung der Linie Klopeiner See - Bad Eisenkappel über den Seebergsattel bis Jezersko bzw. über den Schaidasattel bis Zell-Pfarre
- Anschlusslinie (Elektro-Kleinbus ca. 20 Sitze) zum Naturpark Logarska Dolina

Ggf. könnten einzelne Linienabschnitte auch als Rufbus betrieben werden. D.h., der Bus fährt zwar z.B. 2 x in der Woche nach einem fixen Fahrplan, jedoch nur nach vorheriger Anmeldung, spätestens 2 Stunden vor der geplanten Fahrt. Dadurch können Leerfahrten vermieden werden. Dieses System ist allerdings nicht so benutzerfreundlich und wird dadurch möglicherweise weniger angenommen.

Literatur und Quellen

- ADFC – Allgemeiner Deutscher Fahrradclub 2005:
Radwege, Radwegbenutzungspflicht und Fahrbahnwahl. www.adfc.de
- Kagis (Kärntner geographisches Informationssystem): diverse Orthofotos und Karten
- Land Oberösterreich, Abt. BauME 2001:
Radfahranlagen in Oberösterreich.
- Plaimer, P. & Unglaub, R. 2008: E-NA-TOUR - Auf leisen Sohlen umweltfreundlich die Natur genießen. Kurzbericht (unveröffentl.)
- RVS 03.02.13 „Radverkehr“ (Hrsg. FSV, 1. März 2011)
- Sammer, G., 1992: Verkehrskonzept Marktgemeinde Eisenkappel – Vellach
- Tourismusverein Eisenkappel-Vellach, o. A.: Bad Eisenkappel – Spazier- und Wanderwege (Karte)
- Unglaub, R. 2008: Konzeptionelle Überlegungen zur Förderung der solaren Mobilität in der Allianzregion Südkärnten / Karawanken - Gekürzte Version Dezember 2010 (unveröffentlicht)
- Unglaub, R. 2011: Konzept Hauptradwegenetz zentrale Tourismusregion Südkärnten

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beiliegendes Verkehrskonzept beschließen.

GV. Elisabeth Lobnik: Wie soll die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen erfolgen?

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Die Umsetzung soll sukzessive erfolgen. Das Verkehrskonzept sehe ich als Leitfaden für die Umsetzung

DI. Robert Unglaub: Und auch als Grundlage für diverse Förderungen

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Änderung der Kurzparkzonen-Verordnung

Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

Für den Ortsbereich von Bad Eisenkappel bestehen derzeit 3 Kurzparkzonen-Verordnungen. Auf Grund des neu erstellten Verkehrskonzeptes sowie Besprechungen mit den Anrainern ist es sinnvoll diese Verordnungen aufzuheben und eine neue Verordnung zu erlassen.

Für die Verkehrssituation am Hauptplatz sowie am Gemeindevorplatz ist eine exakte Regelung des ruhenden Verkehrs von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Verordnung sieht einen Kurzparkzonenbereich für den gesamten Hauptplatz, beginnend beim Haus Besser bzw. Kurasch bis zur ehemaligen Bäckerei Lamprecht sowie den Platz zwischen der Pfarrkirche und der Posojilnica-Bank vor. Auch in die Kurzparkzonenregelung aufzunehmen ist der östliche Teil der Obirgasse von der Bundesstraße bis zum Einfahrtstor vor dem sogen. Kreulitschhaus und der Bereich Toplitsch mit 2 Parkplätzen. Weiters soll der Gemeindevorplatz beginnend einerseits bei der nördlichen Einfahrt und andererseits bei der südlichen Einfahrt auf Höhe des Einganges zum Kindergarten und endet an der Verschneidungslinie der Nordostecke des Gemeindeamtes zur östlichen Gebäudekante des Objektes Bad Eisenkappel Nr. 225 in die Kurzparkzonenverordnung aufgenommen werden.

Die Kurzparkzone wird für die Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr mit einer Parkdauer von 90 Minuten verordnet. Ausgeschlossen sind die jeweiligen Markttag im Mai, Juli und Oktober. Gleichzeitig werden die notwendigen Ausnahmebestimmungen für die Einrichtung der Bushaltestellen, der Standplätze für die Ärzte, die Polizei und Behindertenparkplätze verordnet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festlegung der Kurzparkzone in Bad Eisenkappel beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.06.2012, Zahl 1091-0/2012 womit für den Ortsbereich Bad Eisenkappel Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Auf Grund der §§ 94 d) Ziff. 4 und 43, 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den west- und ostseitigen Fahrbahnrand am Hauptplatz, beginnend einerseits bei den Objekten Eisenkappel Nr. 163 (Besser) bzw. Nr. 160 (Kaschnig) und andererseits bei den Objekten Nr. 166 (Kurasch) bzw. Nr. 185 (Toplitsch-Garage) und endet beim Haus Nr. 19 (ehem. Bäckerei Lamprecht) sowie der Platz zwischen der Pfarrkirche St. Michael und der Posojilnica-Bank Eisenkappel und für den Gemeindevorplatz beginnend einerseits bei der nördlichen Einfahrt und andererseits bei der südlichen Einfahrt auf Höhe des Einganges zum Kindergarten und endet an der Verschneidungslinie der Nord/Ost/Ecke des Gemeindeamtes zur östlichen Gebäudekante des Objektes Bad Eisenkappel Nr. 225 (Lausegger) wird gemäß § 25 der StVO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, BGBl.Nr. 250/1983 i.d.g.F. (Kurzparkzonenüberwachungsverordnung) eine Kurzparkzone verordnet.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind die durch Bodenmarkierungen gesonderten Plätze, nämlich die Arztparkplätze vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 5, Nr. 67 und Nr. 186, die Behindertenparkplätze vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 80 und 186 sowie der Pfarrkirche. Weiters zwei Parkplätze für Einsatzfahrzeuge der Polizei vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 186, sowie die Bushaltestellen für den Postbus und die Zubringerlinie zu den Obir-Tropfsteinhöhlen und die Bereiche der Gastgärten vor den Häusern Bad Eisenkappel Nr. 1, 71/72 und 73, diese jedoch nur für die Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Die Kurzparkzone wird auf die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr mit einer Kurzparkdauer von 90 Minuten beschränkt. Von dieser Beschränkung ist der jeweilige Markttag im Mai, Juli und Oktober ausgenommen.

§ 3

Die Kurzparkzonenverordnung ist durch Anbringen der Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 13 d) und e) der vorzitierten Straßenverkehrsordnung mit der Zusatztafel „Parkdauer 90 Minuten“ und Montag bis Freitag durch die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kundzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Anbringung der vorzit. Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

Die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.5.1993, Zahl 2234-0/93, 31.10.1996, Zahl 4402-0/96 und vom 19.6.1998, Zahl 2436-0/98 treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung der Strafbestimmungen der vorzit. Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.

GR. Robert Kauer: *Ich stelle den Antrag, den Zeitraum auch auf den Samstag auszuweiten, zumal dies auch im Verkehrskonzept so vorgesehen ist.*

GR. Mag. Dr. Andreas Jerlich: *gibt es – wie in Klagenfurt – auch Befreiungen für Elektroautos?*

AL. Ferdinand Bevc: *hier handelt es sich um eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone. Wenn niemand etwas zahlt, kann auch niemand befreit werden. Die Elektroautos haben daher auch eine Kurzparkuhr zu verwenden und müssen sich an die vorgegebenen Zeiten halten.*

GV. Elisabeth Lobnik: *Ich befürworte auch die Ausweitung auf den Samstag. Natürlich müssen die Zeiten entsprechend sichtbar gemacht werden.*

GR. Zupanc Richard: *Was den Samstag betrifft, bin ich eher dagegen.*

GR. Hans Georg Lopar: *Wir müssen darauf Bedacht nehmen, dass ein Strafzettel bei Tropfsteinhöhlenbesucher nicht gut ankommt.*

GV. Harald Kogelnik: *Die Geschäfte und das Tropfsteinhöhlenlokal wird natürlich den Gästen auf die Kurzparkzone hinweisen müssen. Betreffend den Samstag müssen wir bedenken, dass hier ein Bauernmarkt stattfindet und es daher Ausnahmegenehmigungen geben wird müssen.*

GR. Peter Koschlak: *Die Markierung und Beschriftung muss so eindeutig sein, dass damit kein Gast vergrault wird.*

GR. Franz Kummer: *Bin auch für die Kurzparkzone, aber nur von Montag bis Freitag.*

GR. Gertraud Urschitz: *Der Bauernmarkt würde mir um die Kirche mehr gefallen und wir würden da zusätzliche Parkplätze frei machen.*

GR. Mag. Dr. MSc. Andreas Jerlich: Die Kurzparkzonenverordnung wird ja für die Gewerbetreibenden gemacht. Damit die Kunden am Samstag einen Parkplatz finden, ist der Zeitraum auch auf den Samstag auszuweiten.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Ich habe eigene Parkuhren bestellt und werde diese den Geschäftsleuten zur Verfügung stellen. Mit diesen können die Gewerbetreibenden ihre Gäste informieren.

GV. Elisabeth Lobnik: Das Ziel ist ja, dass wir die Langzeitparker weg bekommen. Daher sind die entsprechenden Plätze deutlich zu markieren. Im Interesse der Geschäftsleute bin ich auch für den Samstag.

GR. Paul Bevc: Die betagten Personen finden während der Einkaufszeit schwer einen Parkplatz in der Nähe der Geschäfte. Daher bin ich auch für den Samstagvormittag. Es müssen aber mehr Kontrollen stattfinden, denn auch die Invalidenparkplätze sind ständig von Dauerparkern besetzt. Mehr Überwachung ist auf jeden Fall erforderlich.

GR. Heinrich Nečemer: Die Kurzparkzonenuhr ist gut gelungen. Diese sollten wir auch den Tropfsteinhöhlenbesuchern mitgeben.

GR. Gabriel Hribar: Die Erweiterung auf den Samstag finde ich sinnvoll. Die Marktfahrer müssen halt eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Ich habe mit der Polizei bereits Rücksprache gehalten. Anfänglich wird verwarnt, danach konsequent bestraft.

GR. Peter Koschlak: Im Bereich des Hotel Obir und vor der Lotte werden nunmehr Dauerparkplätze.

Einvernehmlich wird der zur Abstimmung kommende Verordnungstext wie folgt geändert:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.06.2012, Zahl 1091-0/2012 womit für den Ortsbereich Bad Eisenkappel Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Auf Grund der §§ 94 d) Ziff. 4 und 43, 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den west- und ostseitigen Fahrbahnrand am Hauptplatz, beginnend einerseits bei den Objekten Eisenkappel Nr. 163 (Besser) bzw. Nr. 160 (Kaschnig) und andererseits bei den Objekten Nr. 166 (Kurasch) bzw. Nr. 185 (Toplitsch-Garage) und endet beim Haus Nr. 19 (ehem. Bäckerei Lamprecht) sowie der Platz zwischen der Pfarrkirche St. Michael und der Posojilnica-Bank Eisenkappel und für den Gemeindevorplatz beginnend einerseits bei der nördlichen Einfahrt und andererseits bei der südlichen Einfahrt auf Höhe des Einganges zum Kindergarten und endet an der Verschneidungslinie der Nord/Ost/Ecke des Gemeindeamtes zur östlichen Gebäudekante des Objektes Bad Eisenkappel Nr. 225 (Lausegger) wird gemäß § 25 der StVO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, BGBl.Nr. 250/1983 i.d.g.F. (Kurzparkzonenüberwachungsverordnung) eine Kurzparkzone verordnet.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind die durch Bodenmarkierungen gesonderten Plätze, nämlich die Arztparkplätze vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 5, Nr. 67 und Nr. 186, die Behindertenparkplätze vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 80 und 186 sowie der Pfarrkirche. Weiters zwei Parkplätze für Einsatzfahrzeuge der Polizei vor dem Haus Bad Eisenkappel Nr. 186, sowie die Bushaltestellen für den Postbus und die Zubringerlinie zu den Obir-Tropfsteinhöhlen und die Bereiche der Gastgärten vor den Häusern Bad Eisenkappel Nr. 1, 71/72 und 73, diese jedoch nur für die Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Die Kurzparkzone wird auf die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr mit einer Kurzparkdauer von 90 Minuten beschränkt. Von dieser Beschränkung ist der jeweilige Markttag im Mai, Juli und Oktober ausgenommen.

§ 3

Die Kurzparkzonenverordnung ist durch Anbringen der Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 13 d) und e) der vorzitierten Straßenverkehrsordnung mit der Zusatztafel „Parkdauer 90 Minuten“ und Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr“ durch die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kundzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Anbringung der vorzit. Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

Die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.5.1993, Zahl 2234-0/93, 31.10.1996, Zahl 4402-0/96 und vom 19.6.1998, Zahl 2436-0/98 treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung der Strafbestimmungen der vorzit. Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.

Mit fünf Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

(Gegenstimmen: GR Kummer, GR Zupanc, GRⁱⁿ Hiessberger, GR Wutte, Vizebgm. Woschitz)

4. Antrag der EL-Gemeinderäte; Wohnstraßen-Verordnung

Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

Die EL-Gemeinderäte haben gemäß § 41 K-AGO nachstehenden Antrag eingebracht:

22.03.2012

Die Gemeinderäte – občinska odbornika in nadomestna odbornica EL
Traudi Urschitz, Josef Orasche und Gabriel Hribar
stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 AGO

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela möge die Zufahrtsstraße zu den Wohnblöcken der Kärntner Heimstätte als Wohnstraße definieren.

BEGRÜNDUNG:

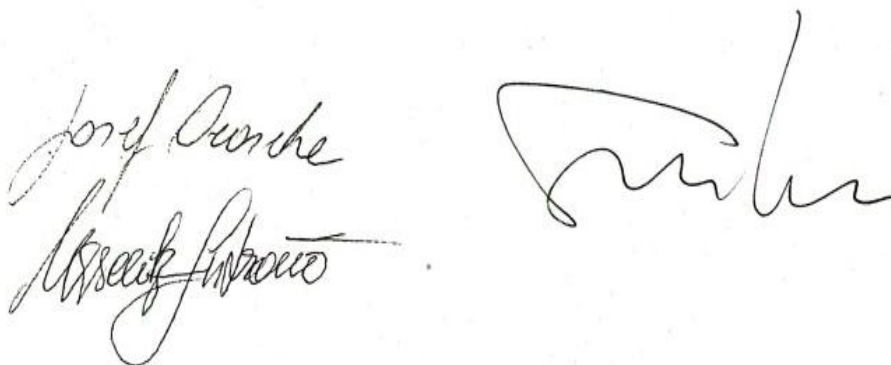
Mit der Festsetzung der Zufahrt zu den Wohnblöcken als Wohnstraße würde sich durch die Beruhigung des Verkehrs die Wohnqualität und die Sicherheit der Anrainer wesentlich verbessern.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

P R E D L O G :

Občina Železna Kapla – Bela naj dovoz do stanovanjskih hiš Kärntner Heimstätte uredi kot stanovanjsko cesto po zakonu splošnega cestnega reda.

S to ureditvijo se bi promet splošno pomiril in se bi s tem kvaliteta bivanja bistveno povečala ter se bi varnost za vse stanovalce izboljšala.



Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung - womit die Verkehrsfläche „**Vellach Siedlung 1**“ von den ehemaligen Zollhäusern bis zur Kärntner Heimstätte auf Parzelle Nr. 40/9 – öffentliches Gut, KG Bad Vellach, im Osten beginnend bei der Einmündung an der Seeberg Bundesstraße Parzelle Nr. 1181 - öffentliches Gut, KG Bad Vellach, bis unmittelbar nach der Einmündung zum Wohnhaus der Familie Lippusch, Parzelle Nr. 39/1, KG Bad Vellach, im Westen, zur Wohnstraße bestimmt wird, beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28 Juni 2012, Zahl: 1091-0/2012, womit für den Bereich „**Vellach – Siedlung 1**“ in Bad Vellach dauernde Verkehrsbeschränkungen verordnet werden.

Gemäß § 94 d Zif. 8 a in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 a und 76 b der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet.

§ 1

Die Verkehrsfläche „*Vellach – Siedlung 1*“ von den ehemaligen Zollhäusern bis zur Kärntner Heimstätte auf Parzelle Nr. 40/9 – öffentliches Gut, KG Bad Vellach, im Osten beginnend bei der Einmündung an der Seeberg Bundesstraße Parzelle Nr. 1181 - öffentliches Gut, KG Bad Vellach, bis unmittelbar nach der Einmündung zum Wohnhaus der Familie Lippusch, Parzelle Nr. 39/1, KG Bad Vellach, im Westen, wird zur Wohnstraße bestimmt.

Der Beginn und das Ende der Wohnstraße ist durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Zif. 9 c leg.cit. (Wohnstraße) und § 53 Zif. 9 d leg.cit. (Ende der Wohnstraße) im oa. Bereich kundzumachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, idgF., geahndet.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Naturdenkmal Vellacher Schlucht; Bericht

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Abteilung 8 – Unterabteilung Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Eingabe vom 27.3.2012 die Ausweisung eines Teilbereiches des Vellachflusses als Naturdenkmal „Vellachschlucht“ beantragt.

Die Fläche des beantragten Naturdenkmals beträgt 6,3 Ha und erstreckt sich von der Vellachbrücke bei Miklauzhof bis unterhalb des jetzigen Kraftwerkes Blasnitzen.

Nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, oder kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu Naturdenkmalen erklärt werden.

Dieser Antrag wurde vom Sachverständigen der Landesregierung DI Johann Wagner mit nachstehender Stellungnahme aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes abgegeben:

„Befund:

Die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffenen Flächen sind Teile von folgenden Grundstücken:

Gst. Nr. 534/1 KG Blasnitzen (76204), Gemeinde Eisenkappel-Vellach

Gst. Nr. 1339/1 KG Sonnegg (76221), Gemeinde Sittersdorf

Gst. Nr. 712/1 KG Rechberg (76217), Gemeinde Eisenkappel-Vellach.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Flächen des öffentlichen Wassergutes.

9100 Völkermarkt Spanheimergasse 2 DVR 0006343 Internet: <http://www.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRÄCHEN WARTEZEITEN. Kostenloses Parken bis zu 2 Stunden am Parkplatz 6-Postplatzl (Entfernung ca. 100 m Richtung Stadtmitte)
Arbeitsstunden Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
HYPO Alpe-Adria-Bank AG IBAN: AT44 5200 0000 05500168 BIC: HAABAT2K

VK3-NS-1016/2012

2

Die Fläche des beantragten Naturdenkmals beträgt 6,3 ha und erstreckt sich von der Vellachbrücke bei Miklautzhof (3m südlich des Brückenbauwerkes beginnend) bis 380 m unterhalb des Kraftwerkes Blasnitzen (ca. Flkm 10,5 bis Flkm 12,8).

Für den gegenständlichen Bereich ist im öffentlichen Wassergut eine Brücke der Güterweggenossenschaft Oberblasnitzen mit der Aktenzahl 11455 sowie ein LWL-Kabel der KELAG-Netz GmbH im Bereich dieser Brücke mit der Aktenzahl 3004/XVIII in der Bestandgabendatenbank eingetragen.

Seitens des Vertreters des öffentlichen Wassergutes (ÖWG) beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, wurde auf Anfrage grundsätzlich folgende Mitteilung per E-Mail vom 13.3.2012 gemacht:

„Die Bestandverträge vom 28.7.2010 (AZ. 11455, "GWG Oberblasnitzen", Brücke über die Vellach) und vom 2.11.2006 (AZ. 3004/XVIII, KELAG, LWL-Kabel über die Vellach) sollen aufrecht bleiben. Ferner verläuft im ggstdl. Bereich entlang des Baches auf der ÖWG-Parzelle 712/1 KG Rechberg ein Stromkabel, welches durch den Rahmenvertrag vom 6.9.2007 (AZ 3004/I, KELAG) umfasst wird.“

Fischereiberechtigter in diesem Bereich ist Herr Steinacher Christoph, Miklautzhof 8, 9133 Miklautzhof.

Der zur Ausweisung eines Naturdenkmals beantragte Bereich der Vellach lässt sich wie folgt naturräumlich beschreiben:

Die Vellach entspringt im grenznahen Raum zu Slowenien im Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Vellacher Kotschna. Die Vellach ist der südlichste Fluss Österreichs und weist neben seinen ökomorphologischen Besonderheiten auch eine herausragende zoologische Bedeutung auf. Die Vellach ist ein südalpiner gestreckter Gebirgsfluss, welcher durch Sturz- und Schluchtstrecken ebenso gekennzeichnet ist wie durch ausgeprägte Schotter-Umlagerungsbereiche.

Der Abschnitt der Vellach zwischen etwa der Ortschaft Zauchen (unterhalb des Wehres des Kraftwerkes Blasnitzen) und der Vellach-Brücke bei Miklauzhof ist hierbei besonders hervorzuheben, zumal sich dieser Abschnitt als weitestgehend naturnahe bis natürlich darstellt. Dieser Kerbtalabschnitt ist geprägt durch steile mit Fichte und Buche bestockte Einhänge, Geröllhalden sowie felsige Bereiche, welche bis unmittelbar an den Vellachfluss heran reichen. Der Uferbereich der Vellach weist aufgrund der steilen Geländebeziehungen einen relativ schmalen aber dichten uferbegleitenden Gehölzstreifen (Erlen, Weiden) auf. Der hohe Totholzanteil und die überhängende Vegetation bieten sich als Unterstände für die dort vorkommenden gewässerbewohnenden Tierarten, insbesondere Fischarten, an. An Fischarten kommen in diesem Bereich die Bachforelle, Regenbogenforelle und Koppe vor.

Das Gewässerbett selbst ist geprägt durch eine hohe Umlagerung des Geschiebematerials sowie streckenweise großem Gefälle mit rasch und stark wechselndem Abfluss. Die Gewässersohle ist schottrig, steinig bis felsig. Prägend sind demzufolge das wechselnde Vorhandensein von Flachwasserbereichen, Kolken, tief unterspülten Uferbereichen mit anstehendem Fels sowie Schnellen mit hohen Fließgeschwindigkeiten. Wasserpflanzen sind in diesem Abschnitt kaum vorhanden. Das Gewässer ist somit als sehr heterogen mit einander abwechselnden Rieselstrecken, Rinnern, Kolken, Schotterbänken und Kehrwasserbereichen zu charakterisieren.

Am orographisch rechten Ufer ist als Zubringer der Blanitzenbach zu nennen. Zwar befindet sich entlang des orographisch linken Ufers die B82 – Seeberg Straße und entlang des orographisch rechten Ufers im Nahebereich ein Fahrradweg auf der ehemals vorhandenen Bahnstrecke, wo es in Teilbereichen zu Sicherungsmaßnahmen (mit punktuell vorgelagerten Blocksteinen, ein kurzes Teilstück mit geschichteten Blocksteinen) gibt, doch entsprechen diese prinzipiell dem Gewässercharakter. Im geplanten Bereich des Naturdenkmals befinden sich keine Querbauwerke wie Geschiebesperren oder Wehranlagen jedoch ist bei Flkm 12,4 eine Brückenüberfahrt zum Anwesen Volina gegeben.

Im unmittelbaren Flußuferbereich der Vellach trifft man Böden an, die als Initialstadien der Bodenentwicklung gelten. Bedingt durch die hohe Flusssdynamik und den hohen Grobanteil der Rohauböden hat sich nahezu kein A-Horizont und nur ein sehr geringer Humusanteil entwickelt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch zu erwähnen, dass dieser Flussabschnitt der Vellach immer wieder Gegenstand von Begehrlichkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Kleinkraftwerken ist. Umso dringlicher scheint aus naturschutzfachlicher Sicht die Erklärung dieses naturräumlichen Kleinodes an der Vellach zum Naturdenkmal, damit die für dieses Gebiet so charakteristische Tier- und Pflanzenwelt sowie landschaftliche Besonderheit in ihrer derzeitigen natürlichen Charakteristik erhalten bleibt.

Als Schutzbereich wären Teile von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes festzulegen (siehe Kartenbeilage). Bestehende Infrastruktur wie etwa die Brücke der Güterweggenossenschaft Oberblasnitzen und das LWL-Kabel im Bereich dieser Brücke sollten durch die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich deren Betrieb, Erhaltung und Wartung nicht eingeschränkt werden. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht insofern kein Hindernis für die Ausweisung des gegenständlichen Naturdenkmals dar, als dass der zu schützende Bereich des Vellachflusses samt seiner Schluchtstreckenabschnitte von dieser Infrastruktur nicht unmittelbar berührt wäre. Das seitens des Verwalters des ÖWG angeführte Stromkabel der KELAG wird durch das gegenständliche Naturdenkmal nicht berührt, weil dieses Stromkabel südlich außerhalb der Naturdenkmalsabgrenzung bei der Trafostation beim Kraftwerk Blasnitzen hin zu den Hochspannungsleitungen im Westen führt.

Im Falle der behördlichen positiven Erledigung des gegenständlichen Ansuchens zu Ausweisung eines Naturdenkmals, würde die Abt. 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz dieses Naturdenkmal im Naturdenkmalkataster unter folgender Bezeichnung führen: „Vö 40 – Naturdenkmal Vellach-Schlucht“.



Im Rahmen einer für 5. Juni 2012 anberaumten Besprechung sollte das Naturdenkmal „Vellachschlucht“ vorgestellt und das zugrunde liegende Gutachten des fachlichen Naturschutzes erläutert werden. Aufgrund eines technischen Problems konnte die Einladung zu dieser Besprechung den betroffenen Gemeinden jedoch nicht zugestellt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat daher die Gemeinde schriftlich ersucht, bis zum 1.8.2012 schriftlich Stellung zu beziehen.

In dem als Naturdenkmal geplanten Bereich der Vellach hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach in Kooperation mit der Gemeinde Sittersdorf und dem Grundeigentümer des Areals der ehemaligen Zellstofffabrik Obir Hr. Feldbacher ein Konzept erstellt, mit welchem am Betriebsgelände der Gemeinde Sittersdorf, am Lesnikfeld der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und am Areal der ehemaligen Zellstofffabrik Obir Arbeitsplätze angesiedelt werden sollen. Um den Nachteil der mangelnden Autobahn bzw. Bahnanschlusses für die anzusiedelnden Unternehmer wett zu machen, soll die Erzeugung der Energie durch Wasserkraft in diesem Bereich mittels eigenen Netzes angestrebt werden, um so die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu garantieren. Mit dem geplanten Naturdenkmal wären die Bestrebungen der Gemeinde hinfällig und die einzige Chance, die in unserer Gemeinde für die Allgemeinheit genutzt werden kann, wieder genommen.

Derzeit ist bereits ein Sägewerk gewerberechtlich und baurechtlich genehmigt. Der Bau steht unmittelbar bevor. Geplant ist für heuer noch eine Pelletsproduktion. Für die weiteren Jahre wird bereits mit einigen Unternehmen verhandelt. U.a. ist auch die Zauner-Group nicht abgeneigt, bei optimalen Bedingungen betreffend die Energieversorgung eine größere Produktionsstätte zu errichten. Der vorhandene Holzreichtum sowie die Wasserkraft haben unsere Gemeinde jahrhundertlang geprägt und dafür gesorgt, dass die Gemeinde wirtschaftlich einigermaßen überleben konnte.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dem Antrag beschäftigt und einstimmig beschlossen, gegen die geplante Feststellung als Naturdenkmal der „Vellachschlucht“ Stellung zu beziehen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge in Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung eine negative Stellungnahme zum geplanten Naturdenkmal abgeben.

Einvernehmlich wird in der Diskussion festgehalten, dass die Gemeinde alle Maßnahmen gegen das geplante Vorhaben Naturdenkmal setzen muss.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Verstoß Kauf- und Optionsvertrag; Smretschnig

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat am 31.03.2012 mit Herrn Smretschnig Gerhard einen Kauf- und Optionsvertrag beschlossen. Dieser Vertrag wurde jedoch von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde einen Gesprächstermin bei der Aufsichtsbehörde unter Beisein von Herrn Smretschnig erwirkt. Einvernehmlich wurde eine neue Variante mit einem Bestand- und Optionsvertrag gefunden. Der ursprüngliche Kauf- und Optionsvertrag ist daher zu verstoßen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Urkunde beschließen.



DR. WALTER MÖSSLACHER
ÖFFENTLICHER NOTAR

A-9141 EBERNDORF, Kirchplatz 1, Kärnten, Tel. 0 42 36/5151, Fax 0 42 36/51 51-51, notar.moesslerer@aon.at, DVR 0632317

Zu FinanzOnline
ERFNR: 10-195167/2011

Urkunde

abgeschlossen zwischen:

1. **der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, 9135 Bad Eisenkappel, , sowie
2. Herrn **Gerhard Smretschnig**, geb. 25.5.1967, Zimmermeister, 9142 Globasnitz, St. Stefan 36,
unter Beitritt der Firma Holzbau Smretschnig GmbH, FN 97078m, Sitz: politische Gemeinde Globasnitz, Geschäftsanschrift: 9142 Globasnitz, Globasnitz-St. Stefan 36,
wie folgt:

Erstens:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als Verkäuferin und Herr Gerhard Smretschnig als Käufer haben am 01.07.2011 unter Beitritt der Firma Holzbau Smretschnig GmbH den Kauf- und Optionsvertrag, Beurkundungsregisterzahl: 655/2011 des öffentlichen Notars Dr. Walter Mösslacher in Eberndorf, ERFNR: 10-195167/2011 des Finanzamtes, abgeschlossen.

Zweitens:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Herr Gerhard Smretschnig und die Firma Holzbau Smretschnig GmbH erklären, dass mangels Erteilung der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Kärnten der Kauf und Optionsvertrag vom 01.07.2011 nicht rechtswirksam zustand kommt und bestätigen, dass ihnen wechselseitig aus dem Kauf- und Optionsvertrag vom 01.07.2011 keinerlei Rechte und Pflichten zustehen.

Drittens:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach erklärt, dass die Urschrift des Kauf- und Optionsvertrages vom 01.07.2011 anlässlich der von ihr veranlassten Übersendung an das Amt der Kärntner Landesregierung in Verstoß geraten ist.

An das Finanzamt wird der Antrag gestellt, von der Bemessung der Grunderwerbsteuer im Sinne des § 17 Abs 1) des Grunderwerbsteuergesetzes, Abstand zu nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Bestand- und Optionsvertrag; Smretschnig

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Nachdem der Kaufvertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurde, wurde ein Bestandsvertrag mit Herrn Smretschnig ausverhandelt. Die Pacht dauert bis 31.12.2052 und ist von der Gemeinde nur aufkündbar, wenn der Bestandsnehmer nicht zahlt und wenn die Auflage von zwei vollbeschäftigten Arbeitnehmern nicht eingehalten wird. Als Bestandszins wurde ein Betrag von Euro 200. — wertgesichert pro Jahr vereinbart. In diesem Vertrag ist auch eine Kaufoption enthalten. Herr Smretschnig erhält damit die Option, das gepachtete Grundstück mit einem m²-Meterpreis von Euro 5. — zu kaufen. Dabei wird für jedes Jahr des Bestandes ein Betrag von Euro 1.000.--- jährlich in Abzug gebracht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Bestand- und Optionsvertrag beschließen.



DR. WALTER MÖSSLACHER
ÖFFENTLICHER NOTAR

A-9141 EBERNDORF, Kirchplatz 1, Kärnten, Tel. 0 42 36/5151, Fax 0 42 36/5151-51, notar.moesslerer@aon.at, DVR 0632317

Bestand- und Optionsvertrag

abgeschlossen zwischen:

3. **der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, 9135 Bad Eisenkappel, in der Folge kurz Bestandgeberin genannt, sowie
4. Herrn **Gerhard Smretschnig**, geb. 25.5.1967, Zimmermeister, 9142 Globasnitz, St. Stefan 36, in der Folge kurz Bestandnehmer genannt wie folgt:

Präambel:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, in der Folge kurz Bestandgeberin genannt, schließt diesen Vertrag zur Förderung der Wirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dem wirtschaftlich schwachen Grenzraum.

I. Rechtsverhältnisse:

Die Bestandgeberin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 56 Grundbuch 76217 Rechberg, Bezirksgericht Eisenkappel, zu welcher Liegenschaft unter anderem auch die Grundstücke 649/1 und 649/3 je Landw (Feld/Wiese) KG Rechberg gehören. Die Kulturgattung dieser Grundstücke wird in der Folge mit LN abgekürzt. Die Vertragsparteien erklären, den Grundbuchsstand dieser Liegenschaft zu kennen.

II. Bestandrecht:

1. Bestandgabe:

1. Die Bestandgeberin gibt an den Bestandnehmer in Bestand und dieser nimmt in Bestand das Grundstück 649/3 LN KG Rechberg im Katastralausmaß von 10099 m². Die Bestandgeberin erteilt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 649/3 LN KG Rechberg ihre Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes - Produktionshalle für Holzverarbeitung - im Sinne des § 435 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) - laut dem diesem Vertrag zugrundeliegenden, aber nicht angeschlossenem Plan auf dem Grundstück 649/3 LN KG Rechberg durch Herrn Gerhard Smretschnig. In dieser Produktionshalle wird die Holzverarbeitung betrieben werden.
2. 1. Das Bestandrecht beinhaltet das Recht, sämtliche Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen um die geplante Erfüllung des Bestandzweckes - Holzverarbeitung - zu erreichen.

2. Die Bestandgeberin erteilt ihre Zustimmung zur Betriebsstättengenehmigung auf dem Bestandgrundstück.
3. Die Bestandgeberin verpflichtet sich auf jederzeitiges Begehren, dem Bestandnehmer alle Erklärungen und Unterschriften, die der Erreichung des Vertragszweckes dienen und nach den geltenden Bestimmungen von der Grundeigentümerin abzugeben sind, unverzüglich in der vorgeschriebenen Form abzugeben.
3. Die Vertragsparteien erklären Kenntnis von dem Wesen und den Rechtswirkungen eines Superädifikates § 435 ABGB zu haben.

2. Bestanddauer:

1. Das Bestandverhältnis beginnt mit 01.05.2012 (ersten Mai zweitausendzwölf) und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. 1. Die Kündigung des Bestandverhältnisses unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zum 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Kalenderjahres steht jeder der Vertragsparteien zu.
2. Die Bestandgeberin verzichtet auf eine Kündigung des Bestandverhältnisses mit Wirksamkeit bis 31.12.2052 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundfünfzig).
Ausgenommen von diesem Kündigungsverzicht;
ist die Kündigung, wenn der Bestandnehmer mit der Zahlung des Bestandzinses oder eines Teiles hiervon mehr als 60 (sechzig) Tage in Verzug gerät und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes unter Gewährung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen diesen Rückstand nicht vollständig bezahlt.
oder
ist die Kündigung, wenn die Holzverarbeitung mit weniger als 2 (zwei) voll beschäftigten Arbeitnehmern betrieben oder überhaupt beendet wird, jedoch unter Berücksichtigung einer Ausnahmeregelung von mindestens einem Jahr für den Fall, dass beim Bestandnehmer unvorhersehbare Ereignisse eintreten.
3. 1. Der Bestandnehmer ist aus den Gründen des § 1117 ABGB zur vorzeitigen Aufhebung des Bestandverhältnisses berechtigt.
2. Die Bestandgeberin ist aus den Gründen des § 1118 ABGB zur vorzeitigen Aufhebung des Bestandverhältnisses berechtigt.
In Anlehnung an die Bestimmungen des § 1118 ABGB ist die Bestandgeberin zur vorzeitigen Aufhebung des Bestandverhältnisses auch aus einem der Gründe laut Absatz 2. Zahl 2. dieses Vertragspunktes berechtigt.

3. Bestandzins:

1. Der Bestandzins beträgt € 200,00 (zweihundert Euro) jährlich.
Zur Zahlung der Umsatzsteuer für den Bestandzins ist der Bestandnehmer nur dann verpflichtet, wenn die Bestandgeberin ohne ein Wahlrecht wie dieses bei der unechten Steuerbefreiung gegeben ist, zur Abgabe der Umsatzsteuer verpflichtet ist.
2. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, den Bestandzins spätestens bis zum 30. (dreißigsten) Juni des jeweiligen Jahres auf ein von der Bestandgeberin noch bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut abzugsfrei zu überweisen.
3. Der Bestandzins wird wertgesichert. Als Grundlage zur Feststellung einer Geldwertänderung ist hierbei der von der Statistik Austria bekanntgegebene Verbraucherpreisindex 2010 (zweitausendzehn) oder der an dessen Stelle tretende Index oder mangels Indexverlautbarung ein gleichartiger Wertvergleich heranzuziehen. Erste Vergleichsgrundlage bildet die für den Monat Jänner 2012 (zweitausendzwölf)

verlautbarte Indexzahl. Hierbei bleiben Indexschwankungen bis einschließlich 5 % (fünf Prozent) gegenüber der jeweils zuletzt herangezogenen Vergleichsgrundlage unberücksichtigt, während bei höheren Schwankungen die volle Schwankung zur Wirkung kommt (Stufenindex).

Der Bestandnehmer verzichtet auf die Einrede der Verjährung der Wertsicherung und auf die Verschweigung der Wertsicherung.

4. Erhaltung, Betriebskosten:

Der Bestandnehmer verpflichtet sich auf die Bestandsdauer dafür zu sorgen, dass; die Bestandfläche sowie das Bauwerk und sonstigen baulichen Anlagen in gutem Zustand im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erhalten und gepflegt werden, eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die Holzverarbeitung abgeschlossen ist, das Bauwerk in ausreichender Höhe im Wege einer Bündelversicherung gegen Elementarschäden wie Feuer-, Sturm- und Wasserschäden versichert ist, die auf die Betriebsstätte entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Lasten, insbesondere Grundsteuer, getragen werden.

Auf jederzeitiges Verlangen der Bestandgeberin ist vom Bestandnehmer der aufrechte Bestand der obbezeichneten Versicherungen nachzuweisen.

5. Obsorge, Haftung:

1. Die Obsorge und/oder Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Holzverarbeitung trifft ausschließlich den Bestandnehmer.

Für etwaige im Rahmen der Errichtung, der Erhaltung, der Erneuerung, des Betriebes der Holzverarbeitungsanlage auftretende Unglücksfälle und Zufälle aller Art übernimmt die Bestandgeberin keine wie immer geartete Haftung.

2. Der Bestandnehmer haftet im Rahmen der Rechtsordnung der Bestandgeberin gegenüber für alle Schäden, die durch die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung, den Betrieb der Holzverarbeitungsanlage und die sonstigen Maßnahmen des Bestandnehmers verursacht werden.

3. Gegen allfällige Ansprüche Dritter, soweit sie durch die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung, den Betrieb der Holzverarbeitungsanlage und die Maßnahmen des Bestandnehmers verursacht werden, hat der Bestandnehmer die Bestandgeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Der Bestandnehmer hat die Bestandgeberin hinsichtlich aller Behördenvorschriften, die auf Grund dieses Vertrages ergehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Beendigung des Bestandverhältnisses:

Bei der Beendigung des Bestandverhältnisses hat der Bestandnehmer auf seine Kosten die Bestandfläche, unter Abbruch des Bauwerkes und sonstigen baulichen Anlagen, zu räumen, alle hierbei ergehenden Behördenvorschriften ohne Verzug zu erfüllen.

Die Bestandgeberin hat das Wahlrecht, das Bauwerk und die sonstigen baulichen Anlagen ohne Entschädigung in ihr Eigentum zu übernehmen.

III. Option - Kauf:

1. Rechtseinräumung:

Die Bestandgeberin räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 649/3 LN KG Rechberg dem Bestandnehmer das Recht ein, das Grundstück 649/3 LN KG Rechberg im Katastralausmaß von 10099 m² mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie allen diesbezüglichen Rechten und

Befugnissen, mit welchen die Bestangeberin dieses Grundstück besitzen wird, zu nachstehenden Bedingungen zu kaufen.

2. Kauf:

1. Kaufpreis:

Der Kaufpreis für dieses vertragsgegenständliche Grundstück beträgt vereinbarungsgemäß € 5,00 pro m² (fünf Euro pro Quadratmeter), wobei sich der Gesamtkaufpreis pro Jahr des bestehenden Bestandverhältnisses bis zur Errichtung des Kaufvertrages um € 1.000,00 (eintausend Euro) jährlich verringert.

Der Kaufpreis ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab der grundbuchsfähigen Unterfertigung des Kaufvertrages durch die letztunterfertigende Vertragspartei, dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages, dem Vorliegen der Ausfertigung des Beschlusses über die Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung und gesicherter Lastenfreiheit, sofern nicht entgegenstehende Bestimmungen vereinbart sind, zahlungshalber auf das noch bekanntzugebende Konto der Bestangeberin abzugsfrei zu überweisen. Der Fristenlauf beginnt mit der Postaufgabe

des diesbezüglich vom Vertragsverfasser an den Bestandnehmer gerichteten Schreibens.

Eine Verzinsung des Kaufpreises bis zum vorbezeichneten Fälligkeitstermin wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Bestandnehmer vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag 6 % (sechs Prozent) Verzugszinsen jährlich von dem nicht termingerecht bezahlten Betrag zu zahlen.

Der Kaufpreis - Differenz zwischen ursprünglichem Kaufpreis und Verringerungsbetrag - wird wertgesichert. Als Grundlage zur Feststellung einer Geldwertänderung ist hierbei der von der Statistik Austria bekanntgegebene Verbraucherpreisindex 2010 (zweitausendzehn) oder der an dessen Stelle tretende Index oder mangels Indexverlautbarung ein gleichartiger Wertvergleich heranzuziehen. Die Höhe des Kaufpreises ändert sich demnach im gleichen Maße, wie dieser Index gegenüber der ersten Vergleichsgrundlage steigt oder fällt. Erste Vergleichsgrundlage bildet die für den Monat Jänner 2012 (zweitausendzölf) verlaubliche Indexzahl.

Ein Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises ist dem Grundbuchsgericht nicht zu erbringen.

2. Übergabszeitpunkt:

Die Übergabe und Übernahme dieses vertragsgegenständlichen Grundstückes in den Besitz des Bestandnehmers unter Übergang von Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr gilt am Tage der Gutbuchung des Kaufpreises auf dem obbezeichneten Konto als vollzogen.

3. Dienstbarkeiten:

Bei der Liegenschaft EZ 56 Grundbuch 76217 Rechberg sind für die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (zu Zl 8 WEn-183/2/90) einverleibt;
unter C-LNR 1a die Dienstbarkeit 20 kV-Kabel auf Gst 649/3
unter C-LNR 2a die Dienstbarkeit Trafostation samt Geh- und Zufahrtsrecht auf Gst 649/3.

Der Bestandnehmer übernimmt diese Dienstbarkeiten hinsichtlich dieses vertragsgegenständlichen Grundstückes mit dem vertragsgegenständlichen Grundstück zur weiteren Duldung.

4. Gewährleistung:

Der Bestandnehmer erklärt, dieses vertragsgegenständliche Grundstück aus eigener Wahrnehmung zu kennen.

Die Bestandgeberin leistet dafür Gewähr, dass;

dieses vertragsgegenständliche Grundstück frei von Lasten sowie Besitz- und Benützungrechten Dritter in das Eigentum des Bestandnehmers übergeht, sofern in diesem Vertragsabsatz nicht entgegenstehende Vereinbarungen getroffen werden,

5. Staatsbürgerschaft, Inländereigenschaft:

Der Bestandnehmer erklärt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

6. Rechtswirksamkeit:

Der Kaufvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 19 Abs 1) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 und der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

7. Vertragsausfertigungen:

Der Kaufvertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Bestandnehmer nach der grundbücherlichen Durchführung erhält.

Die Bestandgeberin erhält über Wunsch eine einfache oder beglaubigte Kopie des Kaufvertrages.

8. Kosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer:

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt der Bestandnehmer.

9. Ranganmerkung:

Die Bestandgeberin verpflichtet sich mit der Errichtung des Kaufvertrages zur Sicherung des Kaufvertrages bis zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages Ranganmerkungsgesuche für die beabsichtigte Veräußerung dieses vertragsgegenständlichen Grundstückes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen, wobei die betreffenden Beschlüsse dem Vertragsverfasser zuzustellen sind.

Die Vertragsparteien haben Kenntnis, dass gemäß § 55 Allgemeines Grundbuchsgesetz die Anmerkung der Rangordnung ihre Wirksamkeit mit dem Ablauf eines Jahres nach ihrer Bewilligung verliert.

10. Gerichtsstand:

Die Vertragsparteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger, aus diesem Vertrag und dem Kaufvertrag hervorgehender Streitigkeiten dem für Rechberg örtlich zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gericht.

3. Optionsbestimmungen:

1. Die Bestandgeberin verpflichtet sich, während der Optionsdauer über dieses vertragsgegenständliche Grundstück nicht in einer dem Ziel dieser Option widersprechenden Art zu verfügen.

2. Ein Entgelt für die Einräumung dieses Optionsrechtes wird nicht vereinbart.
3. Dieses Optionsrecht erlischt, wenn der Bestandnehmer sein Recht nicht spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2052 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundfünfzig) ausübt.
Die Rechtzeitigkeit ist gewahrt, wenn die Ausübungserklärung der Bestandgeberin bis zu diesem Tag nachweislich schriftlich zugekommen ist.
4. Im Falle der Ausübung dieses Optionsrechtes hat der Bestandnehmer die Errichtung des Kaufvertrages zu veranlassen und verpflichtet sich die Bestandgeberin jederzeit über Aufforderung des Bestandnehmers die hierzu erforderlichen Urkunden, insbesondere den Kaufvertrag, in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

IV. Option - Bestand/Kauf:

1. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer die Option auf Bestandnahme des in der diesem Vertrag zugrundeliegenden, aber nicht angeschlossenen Planskizze eingezeichneten Teiles des Grundstückes 649/1 LN KG Rechberg ein, wobei sich die Bestandgeberin Änderungen in der Figuration und sohin auch im Ausmaß des Grundteiles vorbehält, im Falle der Ausübung dieses Optionsrechtes sind die Bestimmungen des Punktes II. dieses Vertrages sinngemäß anzuwenden, bei einem Bestandszins von € 400,00 (vierhundert Euro) jährlich.
Dieses Optionsrecht erlischt, wenn der Bestandnehmer sein Recht nicht spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2018 (einunddreißigsten Dezember zweitausendachtzehn) ausübt.
2. Unter der Voraussetzung der Ausübung des Optionsrechtes laut Absatz 1. dieses Vertragspunktes räumt die Bestandgeberin dem Bestandnehmer die Option auf Kauf dieser Bestandfläche ein, dies unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punktes III. dieses Vertrages.

V. Geh- und Fahrrecht:

1. Die Bestandgeberin räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 649/1 LN KG Rechberg dem Bestandnehmer auf die Dauer des Bestandverhältnisses laut Punkt II. dieses Vertrages, ohne eigenes Entgelt, das Recht ein, dass im Rahmen des Bestandrechtes laut Punkt II. dieses Vertrages auf dem Grundstück 649/1 LN KG Rechberg, und zwar auf dem entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bestehenden Schotterweg gegangen und mit Fahrzeugen aller Art gefahren wird.
Für die Erhaltung und die Reinhaltung dieses Weges hat der Bestandnehmer nach Maßgabe der Wegbenutzung anteilig aufzukommen.
Dieses Geh- und Fahrrecht ist auf Verlangen und Gebühren des Bestandnehmers im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen.
2. Im Falle der Ausübung des Optionsrechtes gemäß Punkt III. dieses Vertrags ist ohne weiteres Entgelt dieses Geh- und Fahrrecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 649/3 LN KG Rechberg einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen.
Der Bestandnehmer nimmt diese Rechte an.

VI. Grundbuchserklärungen, Hinterlegungserklärungen:

1. Auf Grund dieses Vertrages bewilligt die Bestandgeberin die Vornahme der nachstehenden Grundbuchseintragungen:
Bei der Liegenschaft EZ 56 Grundbuch 76217 Rechberg die Abschreibung des Grundstückes 649/3 Landw (Feld/Wiese) KG 76217 Rechberg aus der Liegenschaft unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes und die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür im Grundbuch 76217 Rechberg und darin die Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt II. dieses Vertrages bis 31.12.2052 für Gerhard Smretschnig, geb. 25.5.1967.
2. 1. Die Bestandgeberin bewilligt die Hinterlegung dieses Vertrages zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für Gerhard Smretschnig, geb. 25.5.1967, an dem im Punkt II. Absatz 1. dieses Vertrages näher bezeichneten Superädifikat - Produktionshalle für Holzverarbeitung - errichtet auf dem Grundstück 649/3 Landw (Feld/Wiese) KG 76217 Rechberg, inne liegend in der der Bestandgeberin gehörenden, für das Grundstück 649/3 Landw (Feld/Wiese) KG 76217 Rechberg neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage, in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten und eingereichten Urkunden des Bezirksgerichtes Eisenkappel.
2. Auf Grund dieses Vertrages bewilligt die Bestandgeberin bei der für das Grundstück 649/3 Landw (Feld/Wiese) KG 76217 Rechberg neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage die Ersichtlichmachung der Urkundenhinterlegung gemäß § 10 Urkundenhinterlegungsgesetz - Grundstück 649/3 Landw (Feld/Wiese) KG 76217 Rechberg.

VII. Kosten, Gebühren:

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung sowie grundbücherlichen Durchführung und Hinterlegung dieses Vertrages trägt der Bestandnehmer.

Die Bestandgeberin hat durch Information des Vertragsverfassers Dr. Walter Mösslacher Kenntnis von der gesamtschuldnerischen Haftung der Vertragsparteien für diese Kosten und Gebühren.

VIII. Vertragsausfertigung:

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Bestandnehmer nach der grundbücherlichen Durchführung und Hinterlegung erhält.

Die Bestandgeberin erhält eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

IX. Gerichtsstand:

Die Vertragsparteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger aus diesem Vertrag hervorgehender Streitigkeiten dem für Eisenkappel-Vellach örtlich zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gericht.

Auf alle Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

X. Rechtswirksamkeit:

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 1) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 und der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

XI. Nebenabreden:

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, da sich keine der Vertragsparteien einseitig auf mündliche Nebenabreden berufen kann. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formgebot.

XII. Rechtsnachfolge

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragsparteien über.

XIII. Gemeinderatsbeschluss:

Diesen Rechtsgeschäften liegt der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.06.2012 zugrunde.

.....

Gerhard Smretschnig

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Vermessung „Woschtl-Quelle“ – Beschlussfassung und Verordnung

Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich

Wie bereits in der Gemeinderatsitzung vom 18.12.2009 beschlossen, wurde das Quellschutzgebiet sowie die Zufahrt zur Woschtl-Quelle neu vermessen und teilweise Mappenberichtigungen durchgeführt. Nun soll für die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LTG. sowohl von der Marktgemeinde als auch vom Amt der Kärntner Landesregierung – öffentliches Wassergut ein Antrag gestellt werden.

Das in der beiliegenden Teilungsurkunde vom 7.9.2011, Zahl 10323/06-V1-U, der Ziviltechniker DI Gressl & Oberressl ausgewiesene Trennstück 20 aus der Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel, - öffentliches Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach im Ausmaß von 16 m² wird zur Parzelle Nr. 634/2, KG Eisenkappel, - Republik Österreich, öffentliches Wassergut, übertragen.

Das Trennstück 23 aus der Parzelle Nr. 283, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 6 m² sowie das Trennstück 24 aus Parzelle Nr. 288/36, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 9 m², wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach – Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel, übernommen.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Übertragung bzw. Übernahme von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut bzw. öffentlichem Wassergut, wie in der nachstehenden Verordnung angeführt, beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.06.2012, Zahl 1091-0/2012, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 idgF. in Verbindung mit § 14 der K-AO, LGBl. 66/1998 idgF., betreffend das Trennstück 20 aus der Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel – öffentliches Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, laut Teilungsplan der Ziviltechniker DI Gressl & Oberressl, Mettinger Straße 21, 9100 Völkermarkt, GZ 1023/06-V1-U, vom 7.9.2011, dargestellt, im Ausmaß von 16 m² zur Parzelle Nr. 634/2, KG Eisenkappel, Republik Österreich – öffentliches Wassergut – übertragen wird.

Das Trennstück 23 aus der Parzelle Nr. 283, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 6 m² sowie das Trennstück 24 aus Parzelle Nr. 288/36, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 9 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel, übernommen wird.

§ 1

Das Trennstück 20 aus der Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel – öffentliches Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, laut Teilungsplan der Ziviltechniker DI Gressl & Oberressl, Mettinger Straße 21, 9100 Völkermarkt, GZ 1023/06-V1-U, vom 7.9.2011, dargestellt, wird im Ausmaß von 16 m² zur Parzelle Nr. 634/2, KG Eisenkappel, Republik Österreich – öffentliches Wassergut – übertragen.

Das Trennstück 23 aus der Parzelle Nr. 283, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 6 m² sowie das Trennstück 24 aus Parzelle Nr. 288/36, KG Eisenkappel, im Ausmaß von 9 m² werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Parzelle Nr. 622, KG Eisenkappel, übernommen.

§ 2

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Aufhebung Aufschließungsgebiet

Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich

Mit VO des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 10.2.2000, Zahl 369-0/2000 wurde gemäß §§ 4, 4a des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 in der Fassung des Gesetzes Nr. 134/1997 die Parz.Nr. 684/14, KG. Koprein Sonnseite im Ausmaß von 2.030 m² als Aufschließungsgebiet festgelegt. Vom Grundeigentümer werden die geforderten Bedingungen zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes, wie Zufahrtsweg, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Erschließung dieses Grundstückes erfüllt.

Gemäß §§ 4, 4a und 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.d.g.F. sind jedoch Freigabe von Aufschließungsgebieten die festgelegten Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Flächenwidmungsplänen sinngemäß anzuwenden, d.h. dass die Freigabe des Aufschließungsgebietes gemäß § 4 a Abs. 1 in Zusammenhang mit dem § 13 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes über einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen und der Entwurf in dieser Zeit aufzulegen ist.

Es erfolgte daher die Kundmachung bezüglich der Freigabe des vorangeführten Aufschließungsgebietes vom 25.05.2012 durch Anschlag an der Amtstafel und die Übermittlung der Kundmachung an alle zuständigen Stellen sowie Grundeigentümer.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.d.g.F. ist jedermann berechtigt, schriftliche Einwendungen gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Es wurden innerhalb der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingebracht.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.2.2000 ist aufzuheben.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das mit Verordnung des Gemeinderats vom 22.12.2000 als Bauland Kurgebiet „Freizeitwohnsitz“ – Aufschließungsgebiet, gewidmete Grundstück Parzelle Nr. 684/14, KG Koprein Sonnseite, im Ausmaß von 2.030 m² laut Kundmachung vom 25.5.2012, Zahl 0930-7/2012, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Umwidmung

Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich

Mit Ansuchen vom 12.01.2011 hat Herr Karl Pirker, wh. in 9135 Bad Eisenkappel, Remschenig Nr. 35 um Umwidmung der Parz.Nr. 494/1 Teil, KG. Remschenig, im Ausmaß von ca. 700 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet angesucht.

Dieses Ansuchen wurde auf Grund der Vorprüfung durch die Abt. 20 – Gemeindeplanungseingaben zurückgestellt. In dieser Vorprüfung wurde von der Gemeindeplanung darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich keine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, jedoch ein Baubestand im Südosten der Umwidmungsfläche existiert. Im Hinblick auf die strukturelle Schwäche dieser Zone wäre ein Baulandmodell betreffend landwirtschaftlicher Erbsentfertigung umzusetzen, womit auch das öffentliche Interesse dokumentiert wäre und das nicht vorhandene Planungsziel lt. ÖEK neutralisiert werden kann.

Nunmehr wurde vom Grundeigentümer ein entsprechendes Parzellierungs- und Erschließungskonzept vorgelegt. Dies sieht eine Aufschließung von 3 Parzellen im Gesamtausmaß von 2.786 m² vor.

Mit dem Grundeigentümer wird eine Vereinbarung bzw. Optionsvertrag abgeschlossen.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Umwidmung der Parzelle Nr. 494/1 Teil, KG Remschenig, im Ausmaß von 2.786 m² von der Grünland für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Dorfgebiet beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Optionsvertrag und Vereinbarung; Pirker Karl

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Wie im Tagesordnungspunkt 10, in der Umwidmung 2/2011 angeführt, ist mit Herrn Pirker Karl für eine Teilfläche der Parz.Nr. 494/1, KG. Remschenig ein Optionsvertrag sowie eine Vereinbarung abzuschließen.

Sowohl der Optionsvertrag wie auch die Vereinbarung bilden einen integrierten Bestandteil der Niederschrift.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beiliegenden Optionsvertrag und beiliegende Vereinbarung beschließen.



OPTIONSVETRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Karl Pirker, wohnhaft in 9135 Bad Eisenkappel, Remschenig 35, als Optionsleger einerseits
- 2) der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
vertreten durch den Bürgermeister Smrtnik Franz Josef

als Optionsnehmerin andererseits, wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Marktgemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen dar.

2.

Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Optionsleger ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 21, KG Remschenig, 76218, zu deren Gutsbestande unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstücke 494/1 Teil im Katastralausmaß von 2.786 m² Teil gehören.

- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

3.

Rechtseinräumung

- 3.1. Der Optionsleger räumt für sich und seine Rechtsnachfolger und Erben der Optionsnehmerin verbindlich und unwiderruflich das Recht ein, die Grundstücke 494/1 Teil, wie in Punkt 2.1. angeführt KG Remschenig, laut beigeheftetem Teilungsvorschlag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, hievon zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu kaufen.
Der Teilungsvorschlag hat das Flächenausmaß und die lagemäßige Anordnung der von der Option erfassten Grundflächen auszuweisen.
- 3.2. Die vertragsgegenständliche Option kann sowohl von der Optionsnehmerin selbst als auch durch dritte, von der Optionsnehmerin namhaft gemachte Personen angenommen werden. Die Optionsnehmerin ist berechtigt, für die Annahme bzw. Ausübung des Optionsrechtes dritte Personen namhaft zu machen.
- 3.3. Der Optionsleger ist im Falle der Ausübung des Optionsrechtes verpflichtet, mit der Optionsnehmerin oder dem von dieser namhaft gemachten Dritten einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag über die in Anspruch genommenen Grundflächen zu den Bedingungen dieses Optionsvertrages abzuschließen.

4.

Kaufvertragliche Bestimmungen

A

1. Der Kaufpreis beträgt € 19,-- pro Quadratmeter.
2. Der Kaufpreis wird in seinem Wert gesichert. Grundlage für die Feststellung von Geldwertänderungen ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder dessen amtlicher Nachfolgeindex. Der Kaufpreis ändert sich - nach oben oder nach unten - parallel zu den Veränderungen des oben bezeichneten Index. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsvertrages verlaubliche Indexzahl.
3. Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt Zug um Zug mit Vorliegen aller für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Genehmigungen und aller Lastenfreistellungsurkunden ein.

B

1. Die Übergabe und Übernahme der Kaufgrundstücke in den Besitz der Käufer unter Übergang von Nutzung, Lasten, Vorteil und Gefahr erfolgt Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung.
2. Ab diesem Zeitpunkt haben die Käufer sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die auf die Kaufgrundstücke entfallen, aus eigenem zu tragen.

C

1. Der Grundstückseigentümer hat dafür Gewähr zu leisten, dass die Kaufgrundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet sind und frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten dritter Personen in das Eigentum der Käufer übergehen.
2. Jede weitere Haftung des Grundstückseigentümers, nach welcher Richtung auch immer, wird ausgeschlossen.
3. Allenfalls notwendige Dienstbarkeiten (z.B. Wege- und Leitungsrechte) sind einzuräumen.

D

1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag gehen auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über; diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu verhalten.
2. Die Vertragsparteien verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger einvernehmlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und rechtswirksam ist, auf das Recht der Anfechtung dieses Kaufvertrages wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes oder sonstige Einreden. Sollte ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen, so erklären die Vertragsparteien sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB verstanden zu haben. Die Verzichtserklärungen werden von den Vertragsparteien wechselseitig angenommen.
3. Die Kosten, Grunderwerbsteuer und Gebühren, welche bei Ausübung des Optionsrechtes insbesondere durch die Errichtung, Genehmigung (behördliche Abwicklung) und grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages entstehen, sind von den Käufern zu tragen.
Die Lastenfreistellungskosten hingegen sind vom Grundeigentümer zu leisten.

E

Für den Fall der entgeltlichen Weiterveräußerung des Vertragsobjektes innerhalb von zehn Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Käufer, verpflichten sich diese einen Kaufpreis zu vereinbaren, der höchstens dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis (wertgesichert gem. Vertragspunkt 4/A/2.) zuzüglich allfälliger anlässlich der Errichtung dieses Kaufvertrages angefallener Aufwendungen entspricht sowie zur Weiterüberbindung dieser Verpflichtungslage auf die Rechtsnachfolger in dieses Kaufobjekt.

Ein allfälliger Mehrerlös aus der Weiterveräußerung steht dem Grundeigentümer, der die Grundflächen ursprünglich zur Verfügung gestellt hat, bzw. dessen Erben und Rechtsnachfolger zu.

Sollte die Gegenleistung nicht nur in barem Gelde bestehen, so ist diese (durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen) entsprechend zu bewerten bzw. zu berechnen. Die Käufer verpflichten sich daher mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger weiters, diesen Grundeigentümer bzw. dessen Erben und Rechtsnachfolger unverzüglich nach Weiterveräußerung des Kaufobjektes zu verständigen und diesen den allfälligen Mehrerlös (als Konventionalstrafe) bei Fälligkeit auszubezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

F

Dieser Kaufvertrag wird von den Vertragsparteien zum Zwecke der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Vertragsobjektes durch die Käufer abgeschlossen. Zur Sicherung dieses Zweckes behält sich der Grundeigentümer als Verkäufer das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB am Kaufobjekt vor.

Der Verkäufer kann jedoch dieses Wiederkaufsrecht nur geltend machen, wenn von den Käufern nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Vertragsobjektes begonnen wurde.

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über das Wiederkaufsrecht.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes.

Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich beim Vertragsobjekt sicherzustellen.

Die Kosten der Löschung des Wiederkaufsrechtes trägt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

5.

Aufschiebende Bedingung

- 5.1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkte 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6.

Dauer des Optionsrechtes

- 6.1. Der Optionsleger gewährt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach das gemäß vorstehender Punkte dieses Optionsvertrages eingeräumte Optionsrecht fünf Jahre ab Wirksamwerden dieses Vertrages (Vertragspunkt 5.), so dass der Optionsleger bzw. dessen Rechtsnachfolger bis zu diesem Tage unwiderruflich im Wort bleibt.
- 6.2. Die Ausübung des Optionsrechtes hat bei sonstigem endgültigen und gänzlichen Erlöschen mittels einer schriftlichen Annahmeerklärung bis spätestens am 31.12.2017 (mittels Einschreibebrief) zu erfolgen. Die Annahme der Option ist somit als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn die Annahmeerklärung bis spätestens am 31.12.2017 gerichtet an die letztbekannte Anschrift des Optionslegers zur Post gegeben wird.
- 6.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung gehen seitens des Optionslegers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über. Der Optionsleger verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechtseinräumungen aus diesem Optionsvertrag auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden und von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden und diese wiederum zur Weiterüberbindung zu verhalten.
- 6.4. Die Einräumung des Optionsrechtes erfolgt unentgeltlich.

7.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Absicherung des der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eingeräumten Optionsrechtes

- 7.1. räumt der Optionsleger der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle am den Grundstücke 494/1 Teil im Ausmaß von 2.786 m² KG Remschenig, einkommend in der Liegenschaft EZ 21, gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB ein.
- Das Vorkaufsrecht kann als ausdrücklicher Wille der Parteien sofort nach Abschluss dieses Optionsvertrages grundbücherlich sichergestellt werden, unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung, welche dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen ist.
- Die Optionsnehmerin verzichtet auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes, soweit es sich auf andere als im Vertragspunkt 3.1. angeführte optionsgegenständliche Grundstücke/Grundflächen laut Teilungsvorschlag bezieht.
- Die Optionsnehmerin nimmt das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht vertragsmäßig an.
- Der Optionsleger bewilligt, dass bei seiner Liegenschaft EZ 121 KG Remschenig das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt 7.1. dieses Optionsvertrages zugunsten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach einverleibt werden kann.
- Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn das Optionsrecht nicht innerhalb der Optionsfrist ausgeübt wurde. Die Optionsnehmerin ist sodann zur Unterfertigung einer diesbezüglichen Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form auf Kosten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verpflichtet.

8.

Zusatzerklärungen

- 8.1. Die Vertragsparteien verzichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Zusammenhang mit dem eingeräumten Optionsrecht auf die Anwendung bzw. Geltendmachung der Umstandsklausel.
- 8.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Optionsvertrages soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Zusatzvereinbarungen und/oder Nebenabreden haben nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und von den Vertragsparteien unterfertigt sind.
- 8.4. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

9.

Kosten

9.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Optionsvertrages trägt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Sicherstellung der in diesem Optionsvertrag eingeräumten Rechte sowie deren Löschung im Grundbuche hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zu leisten.

10.

Vertragsform

10.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Optionsnehmerin bestimmten Stücke errichtet, während der Optionsleger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hievon erhält.

Ort, Datum..... Ort, Datum.....

Der Bürgermeister:

..... Herr/Frau.....

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:.....

Ein Mitglied des Gemeinderates:.....

Vermerk für die Beschlussfassung des Gemeinderates (§ 71 AGO)

Gemeindesiegel.....

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
als Grundeigentümer einerseits
vertreten durch den Bürgermeister Smrtnik Franz Josef
- 2) Herrn Karl Pirker, wohnhaft in 9135 Bad Eisenkappel, Remschenig 35
andererseits

wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Karl Pirker ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 21, KG Remschenig, zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG Remschenig gelegene Grundstück 494/1 Teil im Katastralausmaß von 2.786 m², gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannten Grundstück ist derzeit als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach beabsichtigt, diese Grundstücke (Teilflächen dieser Grundstücke im Ausmaß von 2.786 m²) in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen.
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet ist.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, daß die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Rechtsnachfolger

- 5.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 5.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

6.

Zusatzerklärungen

- 6.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 6.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

7.

Kosten

- 7.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

8.

Vertragsform

- 8.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Karl Pirker eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

Der Bürgermeister:

Smrtnik Franz Josef

Herr Karl Pirker

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

Ein Mitglied des Gemeinderates:.....

Vermerk für die Beschlussfassung des Gemeinderates (§ 71 AGO)

Gemeindesiegel

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Kaufvertrag KW Eisenkappel

Berichterstatter: GR Dr. MSc. Andreas Jerlich

Als Entschädigung bzw. Kaufpreis für das auf öffentlichem Gut, Parz. Nr. 616/1, KG. Bad Eisenkappel errichtete Kraftwerksgebäude der KW Eisenkappel GmbH, 9135 Vellach 1, im Ausmaß von 8,5 x 5,5 m wird vom Betreiber angeboten, die sogenannte „Poppgasse“ auf die gesamte Breite (ca. 2,8 m) abzweigend von der Seeberg-Bundesstraße bis nach dem Anwesen Hatze neu zu asphaltieren.

Im Zuge der Errichtung der Kraftwerksleitung wurde die Straße in diesem Bereich auf eine Breite von ca. 1m aufgegraben. Diese Künettenbreite muss von der KW Eisenkappel aufgrund der vorgegebenen Richtlinien neu gekoffert und asphaltiert werden. Im Zuge dieser Arbeiten bieten die KW-Betreiber die Auskoffierung und Asphaltierung der gesamten Breite dieses Wegteilstückes an. Der Anbotspreis von netto € 5.956,60 wird somit als Kaufpreis für das Teilstück der Parz.Nr. 616/1 bewertet.

Nachdem bis heute vom Notar die Ausfertigung des Kaufvertrages nicht erfolgte, kann daher lediglich ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Der Kaufvertrag wird daher in der nächsten Sitzung nachbeschlossen.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt an den Gemeinderat im Wege über den Gemeindevorstand den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss laut oben stehendem Bericht fassen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Dienstbarkeitsvertrag- Nachtrag Johannes Thurn-Valsassina

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat am 05.07.2005 mit Herrn Thurn-Valsassina Johannes einen Dienstbarkeitsvertrag für die Benützung des Promenadenweges vom Kurzentrum Richtung Süden abgeschlossen. Aufgrund des Windwurfes von 19.08.2011 ist in diesem Bereich durch verbleibende Wurzelstöcke und Baumstümpfe sowie durch Beeinträchtigung der Vegetationsdecke, die den Hang oberhalb des Promenadenweges erosions- und rutschanfällig macht, eine neue Gefahrenquelle entstanden.

Bei der Begehung dieser Windwurffläche durch Amtssachverständige wurden um Gefahren für den Promenadenweg zu vermeiden, Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen. Der Grundeigentümer Thurn-Valsassina Johannes übernimmt verständlicherweise diese zusätzliche Aufgabe nicht, weshalb eine Freigabe des Promenadenweges vom Grundeigentümer nur in Frage kommt, wenn die Gemeinde mittels eines Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag diese Aufgabe übernimmt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

NACHTRAG

zum Dienstbarkeitsvertrag vom 5.7.2005, abgeschlossen zwischen

- **Johannes Thurn-Valsassina**, geboren 11.2.1967, Forstwirt, Schloss Hagenegg, Bad Vellach 1, 9135 Bad Eisenkappel, im Folgenden kurz „*Grundeigentümer*“ genannt, einerseits, und der
- **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, Gemeindeamt, Eisenkappel Nr. 260, 9135 Bad Eisenkappel, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Franz Josef Smrtnik, den Vizebürgermeister als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, und Herrn/Frau als Mitglied des Gemeinderates, im folgenden kurz „*Gemeinde*“ genannt, andererseits, wie folgt:

I. Vertragsgegenstand:

- (1) Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 5.7.2005 hat der Grundeigentümer der Gemeinde die Dienstbarkeit des Gehens über die Grundstücke 1/1 Baufläche (begrünt), Wald und 3/2 LN, Wald, EZ 14 GB 76218 Remschenig nach Maßgabe des Punktes II. Abs 1 dieses Dienstbarkeitsvertrages eingeräumt. Dabei handelt es sich um ein Wegerecht für den sogenannten Promenadenweg.
- (2) Am 19.8.2011 ereignete sich ein Windwurf, der den Altholzbestand des neben und oberhalb des Promenadenweges liegenden Waldes warf, sodass die Windwurffläche gerodet werden musste. Die verbliebenen Wurzelstöcke und Baumstümpfe sowie die Beeinträchtigung der Vegetationsdecke, die den Hang oberhalb des Promenadenweges erosions- und rutschanfällig macht, bilden eine Gefahr für den Promenadenweg durch sich allenfalls lösende und abstürzende Wurzelstöcke und Baumstümpfe, Felsen oder Steine.
- (3) Am 14.12.2011 fand eine Begehung der Windwurffläche durch einen Forstsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und einen geologischen Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung statt, die in ihren schriftlichen Berichten vom 13.1.2012 (Zl. VK13-ALL-1/2012 (002/2012) BH Völkermarkt) und vom 19.12.2011 (Zl. 15-BA-1062/11-2012 Amt der Kärntner Landesregierung) bestimmte Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen vorschlugen, um Gefahren für den Promenadenweg zu vermeiden.
- (4) Die Gemeinde, die die Halterin des Promenadenweges ist (Punkt IV. des Dienstbarkeitsvertrages vom 5.7.2005), will den Promenadenweg weiterhin unterhalten und der Öffentlichkeit die Benützung als Wanderweg ermöglichen (Punkt II. Abs 3 des Dienstbarkeitsvertrag vom 5.7.2005); und will dafür die notwendigen Voraussetzungen dadurch schaffen, dass sie auf der Windwurffläche die erforderlichen Überwachungs und Sicherungsmaßnahmen setzen, um eine Gefährdung von Personen, die den Promenadenweg benützen, zu vermeiden.
- (5) Gegenstand dieses Nachtrages sind die vertraglichen Regelungen mit dem Grundeigentümer, damit die Gemeinde die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen schaffen kann.

II. Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen:

(1) Die Gemeinde übernimmt es in ihre alleinige Verantwortung, die in den in Punkt I. Abs 3 genannten Berichten geforderten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen und alle auch sonst erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu setzen, um eine Gefährdung von Personen auf dem Promenadenweg durch abstürzende Wurzelstöcke und Baumstümpfe, Felsen oder Steine zu vermeiden, ebenso sonstige von der Windwurffläche ausgehende Gefahren

(2) Der Grundeigentümer erteilt seine Zustimmung dazu, dass die Gemeinde die im Sinn des Abs 1 erforderliche Maßnahme ersetzt. Jedoch hat die Gemeinde darüber das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

(3) Die Haftung dafür, dass die Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen geeignet sind und ausreichen, um eine jede Gefährdung von Personen auf dem Promenadenweg zu vermeiden, trifft allein die Gemeinde. Über die Bestimmungen in Punkt IV. des Dienstbarkeitsvertrages vom 5.7.2005 hinaus, verpflichtet sich die Gemeinde, den Grundeigentümer für jede Inanspruchnahme Dritter für von der Windwurffläche ausgehende Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

III. Geltung dieses Nachtrags:

(1) Dieser Nachtrag gilt so lange, als auch der Dienstbarkeitsvertrag vom 5.7.2005 in Geltung ist.

(2) Dieser Nachtrag gilt auch dann noch, wenn die Windwurffläche wieder bestockt sein sollte.

(3) Die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages vom 5.7.2005 bleiben zur Gänze aufrecht.

IV. Kosten und Gebühren; Vertretungsregelung:

(1) Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Nachtrages verbundenen Kosten, sowie allfälligen Gebühren oder sonstigen Abgaben jeder Art gehen zur Lasten der Gemeinde, die daher auch die Kosten des Vertragsverfassers für die Errichtung dieses Nachtrages trägt. Bei letzterem handelt es sich angesichts der Bestimmung in Abs 2 um eine Kostenersatzregelung.

(2) Festgehalten wird, dass Rechtsanwalt Dr. Christian Tschurtschenthaler von Anbeginn an ausdrücklich erklärt hat, es nur vom Grundeigentümer übernommen zu haben, diesen Nachtrag zu verfassen, und sohin nur den Grundeigentümer zu vertreten.

V. Schriftform:

Ergänzungen und Änderungen dieses Nachtrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsteilen unterzeichnet sein. Das gilt auch für die Vereinbarung, womit von Erfordernis der Schriftform abgegangen werden soll.

VI. Vertragsausfertigungen:

Dieser Vertrag in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält. Urkunden dessen folgen die nachstehenden Unterschriften:

Bad Eisenkappel, am
(Johannes Thurn-Valsassina)

Bad Eisenkappel, am.....

.....

Gemeindesiegel
.....

(Franz Josef Smrtnik (.....als Mitglied als Bürgermeister) des
Gemeindevorstandes)

5

Dieser Vertrag ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2012 genehmigt worden.

.....
(..... als Mitglied des Gemeinderates)

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2012

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

In den Entwurf des zweiten Nachtragsvoranschlages wurde die Förderung des Landes für den Ankauf des Fremdenverkehrstools eingebaut.

Nachdem nun der Ankauf des neuen E-Autos vollzogen ist, hat nunmehr die Reisekostenabrechnung über den Gebührenhaushalt des Bauhofes zu erfolgen. Die Budgethöhe der veranschlagten Ansätze ist jedoch gleich geblieben.

Durch das Inkrafttreten des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes wurde auch ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für die Gemeinde geschaffen. Um die Gemeinden in personellen- und dienstrechtlichen Fragen zu unterstützen wurde ein Gemeinde-Servicezentrum eingerichtet. Die Basisfinanzierung dieser neu geschaffenen Institution wird in zwei Tranchen pro Jahr abgewickelt, wobei ein Teilbetrag in der Höhe von € 809,00 bereits über die Abrechnung der Ertragsanteile einbehalten wurde.

Beim Gebührenhaushalt Fremdenverkehr wurde nach der endgültigen Abrechnung des Tourikaprojektes die dafür notwendige Rücklagenentnahme in der Höhe von € 9.100,00 verbucht. Diese Entnahme belastet jedoch nicht den ordentlichen Haushalt, da schon vorzeitig für diese Abrechnung Rücklagen gebildet wurden.

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz für unser Haus Nr. 84, wo sich das NKD-Geschäftslokal befindet, konnte beim Land sowie beim Gemeindereferenten Mag. Rumpold eine jeweils 30%-ige Förderung erwirkt werden. Zumal wir von beiden Seiten schon ein Zusicherungsschreiben erhalten haben, wurde diese Förderung in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Im Bereich des außerordentlichen Haushaltes wurden beim Vorhaben „Sanierung Hochobirstraße lediglich eine buchhalterische Korrektur vorgenommen und auf die tatsächliche Landesförderung aktualisiert. Zusätzlich wurden die Beiträge der Grundeigentümer für das Projekt über die Rücklage veranschlagt.

Trotz aller Bemühungen konnte jedoch auch der zweite Nachtragsvoranschlag 2012 nur mit einem Abgang in der Höhe von € 40.900,00 abgeschlossen werden, zumal alle oben erwähnten Förderungen zweckgebunden zu verwenden sind.

Zumal auch der erste Nachtragsvoranschlag 2012 mit einem Abgang in der Höhe von € 40.900,00 abschließen musste wurde uns von der Gemeindeabteilung nachstehendes Schreiben übermittelt:

Dazu wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach folgende Stellungnahme abgegeben:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Empfänger:

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel

Datum:	20.04.2012
Zahl:	A03-VK 124-139/1-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Gerald Tremschnig
Telefon:	050 536 – 13046
Fax:	050 536 – 13000
e-mail:	gerald.tremschnig@ktn.gv.at

Betreff:
1. Nachtragsvoranschlag 2012 -
Ausgleich des ordentlichen Haushaltes

Zu dem, vom do Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2012 beschlossenen „1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt 2012“ wird aufsichtsbehördlich Nachstehendes mitgeteilt:

Vorweg darf festgehalten werden, dass die Begutachtung des Voranschlages für das Jahr 2012 nach den von ha Abteilung einheitlich festgelegten Kriterien vorgenommen und ein Abgang idH von € 450.000,-- anerkannt wurde.

Nunmehr weist der 1. Nachtragsvoranschlag 2012 einen zusätzlichen Abgang idH von € 40.900,-- aus.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 9 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) der ordentliche Voranschlag auszugleichen ist. Bei Gefährdung des Voranschlagsausgleiches dürfen Ausgaben für freiwillige Aufgaben nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre.

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wird daher aufgefordert, die Ausgaben im ordentlichen Haushalt nach dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu bewirtschaften und im Zuge eines weiteren Nachtragsvoranschlages den Ausgleich des Haushaltes sicherzustellen.

Das gegenständliche Schreiben ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zur Kenntnis zu bringen und die entsprechenden Auszüge aus dem Gemeinderatsprotokoll der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die Kärntner Landesregierung:



Der Voranschlag für das Jahr 2011 wurde im Einvernehmen mit der Gemeindeaufsicht nach den für alle Kärntner Gemeinden geltenden Kriterien erstellt und vom Gemeinderat beschlossen. Alle Finanzaufweisungen des Bundes und des Landes wurden uns von der Gemeindeaufsicht vorgegeben und sind der Höhe nach von der Gemeinde nicht beeinflussbar. Bei den Finanzaufweisungen des Bundes wurde dabei irrtümlich um € 75.300,00 zu hoch veranschlagt und vom Land nie ausgeglichen.

Bei der Budgetbegutachtung 2012 hat die Gemeindeaufsicht völlig zurecht angenommen, dass durch die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen ein Überschuss von € 45.000,00 möglich wäre, dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass die fehlenden € 75.300,00 der Finanzaufweisungen auch noch zu finanzieren sind.

Tatsächlich konnte die Marktgemeinde im Jahr 2011 den gesamten Fehlbetrag abbauen und zudem einen Überschuss in der Höhe von € 4.120,49 ausweisen. Dies bedeutet, dass die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach € 34.000,00 mehr eingespart hat, als die Gemeindeabteilung angenommen hat.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gemeindeaufsicht trotz dieses Erfolges und trotz der Tatsache, dass der Rechnungsabschluss nicht € 45.000,00 als Überschuss aufweist, bei der Berechnung der Bedarfsaufweisungsmittel diesen Betrag in Abzug gebracht hat.

Da auch das Budget 2012 nach den für ganz Kärnten geltenden Richtlinien von der Gemeindeaufsicht reduziert wurde, kann aus Sicht der Gemeinde im Wege des ordentlichen Haushaltes der genannte Betrag aus jetziger Sicht nicht finanziert werden.

Selbstverständlich werden wir alles unternehmen, um am Ende des Jahres unser Budgetziel zu erreichen bzw. nach Möglichkeit sogar zu verbessern.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den

- zweiten Nachtragsvoranschlag 2012 mit nachstehender Verordnung,
- die Fördervereinbarung für die Auszahlung der € 40.000,00 für die Obir-Tropfsteinhöhlen, welche für Investitionen zweckgebunden sind, sowie
- die Übermittlung des Auszuges aus dem Gemeinderatsprotokoll samt Stellungnahme der Gemeinde an die Gemeindeaufsicht wie im Bericht angeführt, zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 28.06.2012, Zahl: 1091-0/2012, über die Feststellung des zweiten Nachtragsvoranschlags 2012.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2011 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.050.200	18.100	5.068.300
Summe der Ausgaben	5.091.100	18.100	5.109.200
Abgang:	40.900		40.900
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.103.800	-1.300	1.102.500
Summe der Ausgaben	1.103.800	-1.300	1.102.500
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	6.154.000	16.800	6.170.800
Gesamtausgaben	6.194.900	16.800	6.211.700
Gesamtabgang	40.900		40.900

Die Verordnung tritt am 29.06.2012 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

15. Kassaprüfung

Berichterstatter: GR Franz Kummer

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 14.06.2012 die Gemeindekasse überprüft und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum war vom 02.03.2012 bis 14.06.2012.

Bei dieser Gebarungsprüfung wurde auch der Gebührenhaushalt Mautstraße Hochobir und vorallem die Einnahmen und Ausgaben überprüft.

Es ergaben sich auch in diesem Bereich keinerlei Beanstandungen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

16. Resolution des Kärntner Gemeindebundes und der Kärntner Gemeinden

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes hat in seiner letzten Sitzung einstimmig eine Resolution beschlossen, welche die derzeit vorrangigsten Anliegen und Forderung der Kärntner Städte und Gemeinden beinhaltet.

Vor allem die Benachteiligungen der Landgemeinden gegenüber der Städte im Bereich der Ertragsanteile wäre abzuschaffen. Eine Änderung ist jedoch nur möglich, wenn alle kleinen Gemeinden gemeinsam auftreten.

Nunmehr wurden die Bürgermeister aller Gemeinden aufgerufen, diese Resolution in ihren Gremien zu behandeln und nach deren Beschlussfassung an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln, damit dies dann sowohl an die Kärntner Landesregierung sowie an die Bundesregierung weitergeleitet werden kann.

RESOLUTION

des Kärntner Gemeindebundes und der Kärntner Gemeinden

Die Kärntner Städte und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen. Der Bevölkerungsrückgang, die demographische Entwicklung sowie der damit verbundene Rückgang der Wirtschaft und der finanziellen Spielräume nehmen den Kommunen jegliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Kärntner Städte und Gemeinden sind jedoch bereit, sich offensiv diesen Herausforderungen zu stellen. Durch eine umfassende Aufgabenreform, interkommunale Zusammenarbeit und Nutzung zusätzlicher Sparpotentiale muss es gelingen, die Lebensqualität in allen Kärntner Gemeinden weiterhin in einem hohen Maße aufrechtzuerhalten. Dazu ist es aber auch erforderlich, dass Bund und Land ihren Beitrag leisten.

Den Kärntner Gemeinden reicht es! Sowohl die Aufteilung der gemeinsamen Ertragsanteile auf die Städte und Gemeinden durch den Bund als auch die Belastungen durch Pflichtumlagen durch das Land Kärnten bedürfen einer dringenden Reform. Den Gemeinden muss wieder der notwendige finanzielle Spielraum eingeräumt werden, um politisch handlungsfähig zu werden. Gemeindeautonomie zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ist nur lebbar, wenn die Gemeinden nicht weiter finanziell beschnitten werden.

Der Kärntner Gemeindebund und die Kärntner Gemeinden fordern daher:

1. Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs. Der Anteil der Kommunen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben muss erhöht werden. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen dem Bund gleich viel wert sein.
2. Gemeindeautonomie ist nur lebbar, wenn die Gemeinden finanziell in die Lage versetzt werden, politisch zu handeln. Daher ist das Land Kärnten dringend gefordert, die Umlagenbelastung der Kärntner Gemeinden zu reduzieren. Im Bundesländervergleich weisen die Kärntner Kommunen die höchste Umlagenbelastung auf. Gerne sind die Gemeinden bereit in jenen Bereichen mehr Verantwortung zu übernehmen, die von Ihnen überwiegend finanziert werden. Daher wird die Forderung erhoben, die Gemeinden aus der Finanzierung der Krankenanstalten zur Gänze zu entlassen und im Gegenzug die Kinderbetreuung ausschließlich durch die Kommunen besorgen zu lassen.
3. Die demographische Entwicklung ist in Kärnten besorgniserregend. Bereits 19 Gemeinden haben in den letzten Jahren einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % zu verzeichnen. Erschwert wird diese Entwicklung aufgrund der zunehmenden „Überalterung“ der Bevölkerung. Sowohl das Land Kärnten als auch der Bund reagieren auf diese Entwicklung scheinbar nur zögernd. Die Kommunen fordern daher einen Aktionsplan für den ländlichen Raum. Themen wie Aufrechterhaltung der Infrastruktur, Arbeitsplätze und Daseinsvorsorge sind im Hinblick auf die demographische Entwicklung allen politischen Entscheidungen zu unterwerfen.

4. Wie bereits im Kärntner Gemeindekonvent beschlossen, muss den Gemeinden im Bereich der Gemeindeplanung mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Derzeit entscheiden Landesbeamte und nicht die Politik, wo Entwicklung noch möglich ist. Gerade in Abwanderungsgemeinden bedarf es anderer Rahmenbedingungen als in Ballungszentren. Widmungsverfahren müssen generell rasch abgewickelt werden. Derzeit braucht es ein Jahr und mehr, bis entsprechende Genehmigungen seitens der Landesregierung vorliegen. Gerade für strukturschwache Gebiete stellt diese Verfahrenslänge ein besonderes Hemmnis dar.

Mit dieser Resolution appellieren die Kärntner Gemeinden an die politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene, die Sorgen der Kommunalpolitik ernst zu nehmen. Gemeinsam muss es gelingen, eine positive Entwicklung im gesamten Landesgebiet sicher zu stellen. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass alle Bürgerinnen und Bürger – egal in welcher Region sie leben – von der öffentlichen Hand fair und gleichwertig behandelt werden.

Klagenfurt, am 10. 04. 2012

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

17. Resolution – Vorsteuerregelung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die teilweise einen massiven Eingriff in den bestehenden Finanzausgleich darstellen. Vor allem im Bereich des Vorsteuerabzuges wirkt sich dies bei der Gebarung von Städten und manchen Gemeinden aus. Es konnte zwar ein späteres Inkrafttreten (1. September 2012) erwirkt werden, jedoch wird bei zukünftigen Projekten mit einer 20 %-igen Verteuerung zu rechnen sein.

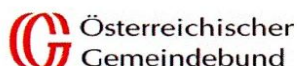
Gerade unsere Gemeinde wird in Zukunft einige Vorhaben im Bereich der Schule und der öffentlichen Gebäude umsetzen müssen und wird nach der neuen Regelung den Steuervorteil nicht mehr lukrieren können.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund fordern daher eine Lösung für Investitionen in Bildungseinrichtungen um die Errichtung, den Ausbau und die Sanierung der Schulinfrastruktur nicht zu gefährden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Resolution beschließen:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.



Resolution

Vorsteuerabzug für Schulen - Investitionen in Bildung dürfen nicht verteuert werden!

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiengesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuierung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuierung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.


Ort, Beschlussdatum:

Für den Gemeinderat

18. Antrag gem. § 41 K-AGO; „Streichung des Wasseranschlussbeitrages“

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik übergibt an Vizebgm. Adolf Woschitz

Die BZÖ-Gemeinderäte Vzbgm. Adolf Woschitz, Martina Hiessberger und Roman Wutte haben in der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2012 nachstehenden Antrag eingebracht:



www.bzoe1.at

Antrag gemäß §41 K-AGO
Antragsteller: **BZÖ-Gemeinderatsfraktion**
Vizebgm. Adolf Woschitz, GR. Martina Hiessberger, GR. Roman Wutte

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 22.03. 2012

Antrag:

Die BZÖ Gemeinderäte stellen den Antrag wie folgt:

Das BZÖ-Bad Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Gemeinde wird aufgefordert zur Belegung der Gemeinde folgenden Antrag zu beschließen.

Das BZÖ beantragt den Wasseranschlussbeitrag von **1.453,46 €**, zur Belegung der Gemeinde und zur Ansiedelung von Betrieben, **ersatzlos zu streichen.**

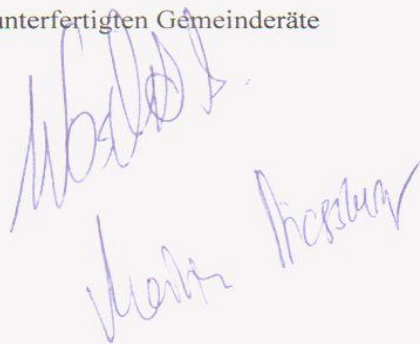
Die ersatzlose Streichung des Wasseranschlussbeitrages sollte als Anreizsystem für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. für Bürgerinnen und Bürger gesehen werden.

Wir vom BZÖ sehen darin eine kleine Hilfe für zuzugswillige Bürger, die Kosten sollten durch Verwaltungseinsparungen erwirkt werden.

Das BZÖ ist die einzige Kraft die für das Geld der Eisenkappler Bürger kämpft. Wir vom BZÖ sind der Anwalt der Steuerzahler und die Verteidiger des Mittelstandes.

Wir vom BZÖ sind die neue bürgerliche Kraft in Bad Eisenkappel-Vellach.

Die unterfertigten Gemeinderäte




Sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung müssen von der Gemeinde ausgeglichen geführt werden. Der Ausgabenbereich beinhaltet nur einen geringen Teil der Kosten für die Erhaltung, der wesentlich größere Ausgabenbereich betrifft die Rückzahlung der Darlehen für die Investitionen.

Diese Darlehen werden vom Bund und Land gestützt, sodass letztendlich dem Haushalt Wasserversorgung Förderungen in der Höhe von € 23.200,00 zuerkannt werden. Diese Förderungen werden jedoch nur überwiesen, wenn die Gemeinde die Mindestanschlussgebühren beschließt und auch einhebt. Im Falle der Zustimmung zum gegenständlichen Antrag würde die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Einnahmen in der Höhe von € 31.600,00 (inkl. Wasseranschlussbeitrages) nicht mehr erhalten. Diese würde ergeben, dass die Wasserbezugsgebühr um 41 % erhöht werden müsste (Wasserbezugsgebühr von derzeit € 0,93 auf € 1,31). Würde die Gemeinde auch dieser Erhöhung nicht nachkommen, so wäre die laufende Erhaltung nicht mehr möglich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in Gefahr.

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund des mangelnden rechtlichen Spielraumes, welche massive Belastungen für die Bürger mit sich bringen würde, die Ablehnung des Antrages beschließen.

Von den Gemeindräten Vizebgm. Woschitz; GRⁱⁿ Hiessberger, GR Wutte wurde folgender Abänderungsantrag eingebracht:



**BZÖ-Gemeinderatsfraktion
Bad Eisenkappel-Vellach**
Die neue
bürgerliche
Kraft in
Bad Eisenkappel-
Vellach
mit Vizebürgermeister
Adi Woschitz
www.adiwoschitz-bzoe.jimdo.com

BZÖ

www.bzoe1.at

Abänderungsantrag gemäß §41 K-AGO
Antragsteller: **BZÖ-Gemeinderatsfraktion**
Vizebgm. Adolf Woschitz, GR. Martina Hiessberger, GR. Roman Wutte

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 28. Juni 2012

Antrag:

Die BZÖ Gemeinderäte stellen den Antrag wie folgt:

Das BZÖ-Bad Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Gemeinde wird aufgefordert zur Belebung der Gemeinde folgenden Antrag zu beschließen.

Das BZÖ beantragt den Wasseranschlussbeitrag von **1.453,46 €**, in Zukunft zur Belebung der Gemeinde und zur Ansiedelung von Betrieben, **nach getätigter Zahlung und Vorlage der Zahlungsbestätigung (des anschlusswilligen Bürgers) die Kosten von max. 1453,46€ zurück zu erstatten.**

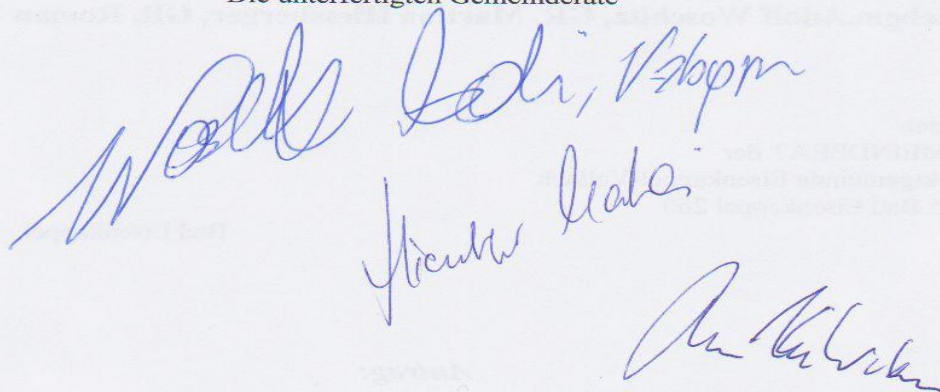
Dies sollte als Anreizsystem für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. für Bürgerinnen und Bürger gesehen werden.

Wir vom BZÖ sehen darin eine kleine Hilfe für zuzugswillige Bürger.

Die Kosten sollten durch Verwaltungseinsparungen oder dem Verkauf defizitärer Unternehmen erwirkt werden und in einem eigenen Budgetbereich im Haushalt (zB. Ansiedlungsförderung) verwaltet werden.

**Die Eisenkapplerinnen und Eisenkappler haben schon längst
GENUG GEZAHLT.**

Die unterfertigten Gemeinderäte



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Wald', 'Ledi', 'Vokopm', 'Frank', 'Leber', and 'An K...'. The signatures are written over a faint background of a document.

GR. Franz Kummer: Zum Abänderungsantrag können wir ja sagen.

GV. Elisabeth Lobnik: Die Rückerstattung darf nicht zu Lasten der Bürgerinnen/Bürger sein. Sie muss aus einem zu schaffenden Fördertopf erfolgen.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Wir können den Abänderungsantrag mit dem Zusatz „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“ ergänzen.

Vizebgm. Adolf Woschitz: Bin mit der Ergänzung einverstanden. Wir ergänzen somit unseren Abänderungsantrag mit dem Zusatz „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“.

Die beiden Mit Antragsteller Hiessberger und Wutte stimmen diesem Zusatz zu.

Danach erfolgte die Abstimmung über den Abänderungsantrag mit dem Zusatz „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“

Abgeänderter Abänderungsantrag der BZÖ:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Hauptantrag:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

19. Antrag gem. § 41 K-AGO; Streichung des Kanalanschlussbeitrages“

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die BZÖ-Gemeinderäte Vzbgm. Adolf Woschitz, Martina Hiessberger und Roman Wutte haben in der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2012 nachstehenden Antrag eingebracht:



www.bzoe1.at

Antrag gemäß §41 K-AGO

Antragsteller: **BZÖ-Gemeinderatsfraktion**

Vizebgm. Adolf Woschitz, GR. Martina Hiessberger, GR. Roman Wutte

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 22.03. 2012

Antrag:

Die BZÖ Gemeinderäte stellen den Antrag wie folgt:

Das BZÖ-Bad Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Gemeinde wird aufgefordert zur Belegung der Gemeinde folgenden Antrag zu beschließen.

Das BZÖ beantragt den Kanalanschlussbeitrag von **2.398,20 €**, zur Belegung der der Gemeinde und zur Ansiedelung von Betrieben, **ersatzlos zu streichen**.

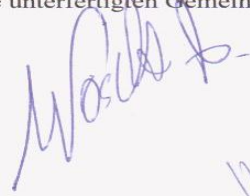
Die ersatzlose Streichung des Kanalanschlussbeitrages sollte als Anreizsystem für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. für Bürgerinnen und Bürger gesehen werden.

Wir vom BZÖ sehen darin eine kleine Hilfe für zuzugswillige Bürger, die Kosten sollten durch Verwaltungseinsparungen erwirkt werden.

Das BZÖ ist die einzige Kraft, die für das Geld der Eisenkappler Bürger kämpft. Wir vom BZÖ sind der Anwalt der Steuerzahler und die Verteidiger des Mittelstandes.

Wir vom BZÖ sind die neue bürgerliche Kraft in Bad Eisenkappel-Vellach.

Die unterfertigten Gemeinderäte



Auch der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung muss von der Gemeinde ausgeglichen geführt werden. Der Ausgabenbereich beinhaltet nur einen geringen Teil der Kosten für die Erhaltung, der wesentlich größere Ausgabenbereich betrifft die Rückzahlung der Darlehen für die Investitionen.

Diese Darlehen werden vom Bund und Land gestützt, sodass letztendlich dem Haushalt Abwasserbeseitigung Förderungen in der Höhe von € 303.300,00 zuerkannt werden. Diese Förderungen werden jedoch nur überwiesen, wenn die Gemeinde die Mindestanschlussgebühren beschließt und auch einhebt. Im Falle der Zustimmung zum gegenständlichen Antrag würde die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Einnahmen in der Höhe von € 306.300,00 (inkl. Kanalanschlussgebühren) nicht mehr erhalten. Diese würde ergeben, dass die Abwasserbeseitigungsgebühren um 101% erhöht werden müsste (Kanalbenutzungsgebühr von derzeit € 3,60 auf € 7,24). Würde die Gemeinde auch dieser Erhöhung nicht nachkommen, so wäre die laufende Entsorgung des Abwassers unserer Gemeindebürger in Gefahr.

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund des mangelnden rechtlichen Spielraumes, welche massive Belastungen für die Bürger mit sich bringen würde, die Ablehnung des Antrages beschließen.

Von den Gemeinderäten Vizebgm. Woschitz; GRⁱⁿ Hiessberger, GR Wutte wurde folgender Abänderungsantrag eingebracht:



www.bzoe1.at

Abänderungsantrag gemäß §41 K-AGO

Antragsteller: BZÖ-Gemeinderatsfraktion

Vizebgm. Adolf Woschitz, GR. Martina Hiessberger, GR. Roman Wutte

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

Bad Eisenkappel, 28. Juni 2012

Antrag:

Die BZÖ Gemeinderäte stellen den Antrag wie folgt:

Das BZÖ-Bad Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Gemeinde wird aufgefordert zur Belebung der Gemeinde folgenden Antrag zu beschließen.

Das BZÖ beantragt den Kanalanschlussbeitrag von **2.398,20 €**, in Zukunft zur Belebung der Gemeinde und zur Ansiedelung von Betrieben, **nach getätigter Zahlung und Vorlage der Zahlungsbestätigung (des anschlusswilligen Bürgers) die Kosten von max. 2.398,20€ zurück zu erstatten.**

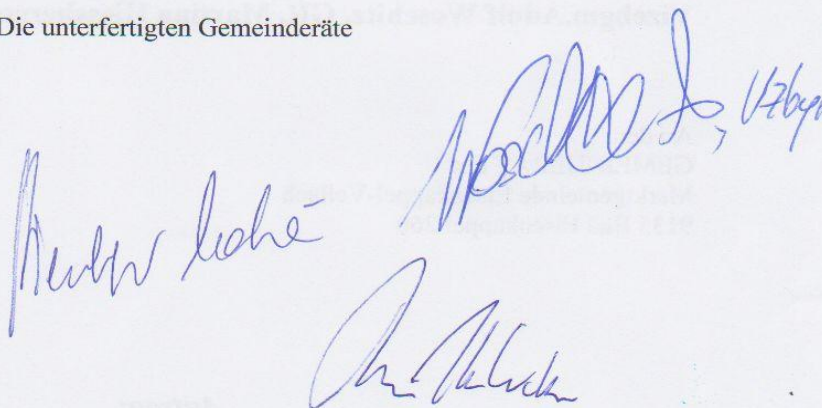
Dies sollte als Anreizsystem für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. für Bürgerinnen und Bürger gesehen werden.

Wir vom BZÖ sehen darin eine kleine Hilfe für zuzugswillige Bürger.

Die Kosten sollten durch Verwaltungseinsparungen oder dem Verkauf defizitärer Unternehmen erwirkt werden und in einem eigenen Budgetbereich im Haushalt (zB. Ansiedlungsförderung) verwaltet werden.

**Die Eisenkapplerinnen und Eisenkappler haben schon längst
GENUG GEZAHLT.**

Die unterfertigten Gemeinderäte



Alle drei Antragsteller ergänzen den Antrag mit dem Zusatz „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“.

Auch wurde vereinbart, dass die Mittel nicht aus dem Topf der Jungunternehmerförderung bezogen werden dürfen.

Abgeänderter Abänderungsantrag der BZÖ:

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimme: Franz Josef Smrtnik

Hauptantrag:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

20. Finanzierungsplan; Ankauf LFA – U 20

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Aufgrund einer Besprechung beim Kärntner Landesfeuerwehrband am 12.06.2012 wurde eine Kostenaufstellung für die Anschaffung des Feuerwehrautos für die FF-Bad Eisenkappel mit Seilwinde ha. abgegeben.

Zumal die Anschaffung erst für das Jahr 2013 vorgesehen ist, wurde lediglich eine Aufstellung der Kosten vorbereitet. Diesbezüglich müsste für das Jahr 2013 noch ein Finanzierungsplan aufgestellt werden, wobei die hierfür erforderlichen Bedarfszuweisungsmittel bereits im Dezember 2011 für dieses Vorhaben in den mittelfristigen Finanzplan eingebaut wurden.

Einnahmen

Bezeichnung	Gesamtbetrag	2012	2013
Förderung LFV-Seilwinde	€ 10.000,00		€ 10.000,00
Förderung LFV – Unimog	€ 105.000,00		€ 105.000,00
Bedarfszuweisung	€ 32.700,00	€ 32.700,00	
Bedarfszuweisung	€ 87.800,00		€ 87.800,00
Gesamtbetrag	€ 235.500,00		

Ausgaben

Bezeichnung	Gesamtbetrag	2012	2013
Ankauf LFA– U 20 inkl. Seilwinde	€ 235.500,00		€ 235.500,00

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge oa. Finanzierungsplan und den Ankauf des FF-Autos beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

21. Fördervertrag – Annahmeerklärung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat für die Erneuerung bzw. Sanierung der Boschtlquelle und somit Investitionen in der Höhe von € 50.000,00 noch rechtzeitig einen Antrag bei der Kommunalkredit gestellt und am 14. Juni 2012 die Zusage einer Förderung in der Höhe von € 7.500,00 bzw. 15 % erhalten.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden. Innerhalb dieser Frist hat der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag mittels Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsvertrag bildet einen integrierten Bestandteil des Beschlusses.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag vom 30.05.2012, Antragsnummer B200838, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 51 Eisenkappel, Erneuerung QSS Boschtlquelle, vorbehaltlos annehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

22. Geschwindigkeitsbeschränkung B 82 70 km/h in Vellach

Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

Die Bewohner von Vellach haben bei der Gemeinde eine Unterschriftenliste vorgelegt und diese wie folgt begründet:

Die Bewohner der Häuser ab Vellach Nr. 71 bis Vellach Nr. 92 der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, möchten mit ihrer Unterschrift auf die unerträgliche Lärmsituation sowie auf viele gefährliche Unfallsituationen, ausgelöst durch den immer stärker werdenden Motorradverkehr, in ihrem Wohnbereich aufmerksam machen. Die Straße auf den Seeberg wird als Rennstrecke für Motorradfahrer immer beliebter und mit den steigenden Temperaturen steigt auch die Motorradfrequenz auf der B 82. Die Bewohner entlang der Straße fühlen sich besonders am Wochenende wieder intensiver Lärmbelästigung durch hochdrehende Motoren und quietschende Reifen ausgesetzt.

Mehrfach sei die Polizei informiert worden, dass einmal mehr Wettrennen beobachtet würden. (Halsbrecherische Videos sind auch auf YouTube zu sehen). Gleichmaßen seien Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung zu beobachten gewesen, Verkehrsteilnehmer seien gefährdet und ganz offensichtlich bedrängt worden. Nicht abzuschätzen ist die gesundheitliche Beeinträchtigung die durch die andauernde Lärmbelastung auftritt und schon an der Grenze des Ertragbaren liegt. Es ist auch zu beobachten, dass das Wild entlang der Strecke das Weite sucht, abgesehen davon ist diese Strecke auch dadurch als gefährlich (Wildwechsel) einzustufen.

Jedes Jahr ereignen sich schwere Unfälle, teils auch mit tödlichem Ausgang. Auch die Fahrt der Bewohner und der Gäste die über den Seebergsattel bzw. über den Paulitschsattel (Ausflugsgebiet für Familien ins Logartal) nach Slowenien oder umgekehrt ergeben oft gefährliche Situationen. Radfahrer die diese anspruchsvolle Strecke gerne auch zu Trainingszwecken benutzen, erzählen immer wieder von oft halsbrecherischen Begegnungen mit unachtsamen Motorradfahrern! Da auch Kinder entlang dieser Strecke wohnen ist hier allerhöchste Zeit zum Handeln! Alle Versuche der Bewohner, entlang dieser gefährlichen Strecke, eine für alle tragbare Lösung zu finden blieben bisher erfolglos.

Angedacht wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung wenigstens auf 70 km/h. Dies würde unserer Meinung nach der erste Schritt zu einer Sicherung bzw. Beruhigung des Verkehrs, vor allem aber der betroffenen Bewohner sein.

Die Unterzeichneten möchten weitere Unfälle verhindern, Menschenleben schützen und die unerträgliche Lärmbelästigung einschränken bzw. ertragbarer machen und bitten daher um Unterstützung der Gemeindevorstände bzw. Gemeinderäte! Herzlichen Dank!

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge das Anliegen der Vellacher Bewohner unterstützen und alle Fraktionen mögen gemeinsam einen Antrag an die zuständige Stelle für die Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. für geeignete Maßnahmen, die dazu dienen, die unerträgliche Lärmbelästigung zu reduzieren bzw. ertragbar zu machen, stellen und zu zeichnen.

GR. Robert Kauer: *Ich bin inhaltlich einverstanden und begrüße diesen Akt der direkten Demokratie. Der Antrag kommt von den Bewohnern und es ist herausragend, dass dieser Antrag in den Gemeinderat kommt.*

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

23. Verordnung Halte- und Parkverbot

Berichterstatter: GV Harald Kogelnik

Im Bereich des Dorfbrunnens in Rechberg kommt es regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen durch parkende Autos, wodurch besonders der Anrainer-Schwerverkehr betroffen ist. Aus diesem Grunde soll für diesen Bereich eine Halte- und Parkverbots-Verordnung erlassen werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.06.2012
Zahl:1091-0/2012, womit für einen Teil der Rechberg/Unterort Straße im Bereich des Dorfbrunnens ein Halte- und Parkverbot verfügt wird.

Gemäß §§ 43 Abs. 1 und 94 d) Ziff, 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung idgF., , wird verordnet:

§ 1

Im Bereich des Dorfbrunnens in Rechberg - Parzelle Nr. 65 sowie 691, beide KG Rechberg - wird wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Ziff. 13 b mit der Zusatztafel „Anfang“ und „ENDE“ verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. bestraft.

Der Bürgermeister:

GR. Michael Arbeitstein: Wenn diese Maßnahme mit den Anrainern abgesprochen wurde, dann bin ich damit einverstanden.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

Anträge:

Nach Abschluss der Tagesordnung wurden folgende Anträge eingebracht:

1. Antrag des ÖVP-Gemeinderates Franz Kummer; Sichtbare Übergänge Komposchebene Eisenkappel

ÖVP EISENKAPPEL - VELLACH
A- 9135 Bad Eisenkappel
info@oevp-eisenkappel.at
+43 876 379 96 23
www.oevp1.at



An die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
26.06.2012
z.H. Hr. Bgm. Franz Josef Smrtnik
Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel

Betreff: Antrag gem. § 41 der AGO

Sichtbare Übergänge Komposchebene Eisenkappel

Die Fraktion der ÖVP Eisenkappel Vellach stellt den Antrag, die Marktgemeinde möge alles unternehmen, das die Übergänge für Fußgänger im Bereich Komposchebene sicherer werden.

Begründung: Durch immer größeren Verkehr kommt es in diesem Bereich oft zu gefährlichen Zwischenfällen zwischen PKW und Fußgängern.

Eine Variante die auch an der Seebergbundesstrasse im Ort gewählt wurde (rote Markierung) würde erheblich dazu beitragen das der Übergang für den Verkehr von weitem ersichtlich wäre.

Die rote Einfärbung im Asphalt für einen Übergang kann wie auch schon im Ort von den Gemeindearbeitern erledigt werden



ÖVP Eisenkappel-Vellach
Weitere Informationen : Franz Kummer tel. 0676/82595523

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zugewiesen.

2. Antrag des ÖVP-Gemeinderates Franz Kummer; Kritik bzw. Verbesserungen in unserer Gemeinde

ÖVP EISENKAPPEL - VELLACH
A - 9135 Bad Eisenkappel
info@oevp-eisenkappel.at
+43 676 379 96 23
www.oevp1.at

ÖVP

An die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
z.H. Hr. Bgm. Franz Josef Smrtnik
Eisenkappel 260
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel 26.06.2012

Betreff: Antrag gem. § 41 der AGO

Kritik bzw. Verbesserungen in unserer Gemeinde

Die Fraktion der ÖVP Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, der Gemeinderat möge sich mit der zunehmenden Kritik der Kurgäste sowie auch der Örtlichen Bevölkerung mit unserem immer desulaterem Ortsbild auseinandersetzen.

1. Durchgang Gemeindehaus am Hauptplatz
2. Ablageplatz Fa. Lamprecht
3. Ortsgestaltung

Der öffentliche Durchgang ist am Hauptplatz kaum zu erkennen, im Hinterhof zu den Parkplätzen eine Katastrophe. Der Verputz löst sich von den Wänden, und am Boden liegen tote Mäuse. Ein öffentlicher Durchgang gehört täglich gereinigt.
Eine von uns vorgeschlagene Lösung wäre, den Durchgang nach dem Innenhof schließen, oder diesen sanieren. Mit Frau Schurtl soll diesbezüglich gesprochen werden, damit sie sich um die tägliche Reinigung mit dem Besen kümmert.
.In Anbetracht des Alters von Frau Schurtl wäre es sinnvoller fr. Klaura damit zu beauftragen, ihr Geschäftslokal befindet sich im Innenhof. Der saubere Innenhof wäre auch im Interesse von Frau Klaura
Für Frau Klaura müsste man direkt am Hauptplatz ein leerstehendes Geschäftslokal zur Verfügung stellen, das Geschäft ist eine Bereicherung für unser Ort und dieses Geschäftslokal gehört unbedingt dorthin.

Zum Abstellplatz Fa. Lamprecht gäbe es eine billige Lösung: Eine grüne Textilplane am Zaun befestigen und man sieht nicht was sich dahinter befindet.

Zur Ortsgestaltung: Der ganze Ort ist das reinste Chaos!! Bei einigen Hausbesitzern sieht es aus wie in einem verlassenen Dorf. Trotz der großen Kritik der Kurgäste und auch der einheimischen Bevölkerung, wird von den Komunalpolitikern diese Problem nicht wahrgenommen.

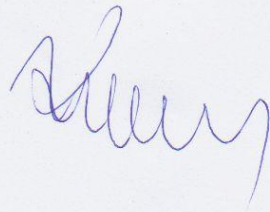
Wir hätten auch da einige Vorschläge die dringend umgesetzt werden müssen.

Lösung : Häuser im Ortskern renovieren, Wettbewerb veranstalten (Slogan schönste Gemeinde Kärntens) Einwohner einbinden, mehr Blumenschmuck. Ein rauchfreies Kaffeehaus am Hauptplatz, Die sichtbaren Grünflächen müssen besser öfter gemäht werden, Gehsteige reinigen, Gerümpel wäre zu entsorgen.

Die Öffnungszeiten einzelner Geschäftslokale sind nicht mehr zeitgemäß. Mittwochnachmittag geschlossen wo gibt es das noch ?? Geschäftslokale 3 Jahre am Hauptplatz kostenfreie Miete anbieten danach leistbare Miete.

Im Glauben zu sein, solange das Kurzentrum ausgelastet ist passiert eh Nichts, ist ein fataler Fehler. Auch das Umfeld um das Kurhotel und am Hauptplatz sowie die nötige Infrastruktur sind Garant für einen dauerhaften Erfolg

Weitere Informationen ÖVP Gemeindeparteibmann
Franz Kummer Te. 0676/ 82595523



Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Tourismus und Kultur sowie dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

3. Antrag der SPÖ-Gemeinderäte Mag. Dr. MSc. Andreas Jerlich sowie GR Peter Koschlak; Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergarten Bad Eisenkappel

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:

Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergarten Bad Eisenkappel

Seit vielen Jahren ist die Kleinkindergruppe in der Volksschule Bad Eisenkappel untergebracht. Diese Unterbringung ist verbesserungsfähig, da zum Einem die Räumlichkeiten nicht optimal adaptiert werden können und zum Anderem das Essen im Kindergarten gekocht und täglich in die Volksschule geliefert wird, somit die Verköstigung nicht optimal erscheint.

Des weiteren wird durch den beabsichtigten Bau des Schulzentrums auch der Hort nicht mehr in der Volksschule untergebracht sein, sodass sich besonders im Hinblick auf die Verköstigung eine noch größere wirtschaftliche Belastung ergeben wird.

Zur Optimierung dieser Abläufe und vor allem auch, um den Kindern ein optimales Umfeld bieten zu können, beantragt die Sozialdemokratische Partei Österreich – Ortsgruppe Eisenkappel-Vellach die Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergartens. Z.B. wäre eine Adaptierung der beiden Garagen des Gemeindeamtes zu prüfen und die entsprechenden Adaptierungskosten zu ermitteln.

Durch diese Maßnahme könnten die Kinder im gemeinsamen Garten spielen, das Kochen und die Einnahme der Speisen könnten gemeinsam erfolgen. Daraus würden sich auch soziale Vorteile durch das gemeinsame Lernen ergeben. Die Parkplatzsituation, welche im Bereich der Volksschule Bad Eisenkappel nicht optimal ist, könnte auch zum Vorteil verbessert werden.

Die SPÖ Eisenkappel-Vellach ist überzeugt, dass diese Maßnahme wesentlich zur Steigerung der Qualität der Kinderbetreuung in unserer Gemeinde beitragen würde, daher beantragen die Gemeinderäte Peter Koschlak und Mag. Dr. Andreas Jerlich gem. § 41 Abs. 3 K-AGO, der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge die Prüfung der Möglichkeit und die Erhebung der voraussichtlichen Kosten einer Verlegung der Kleinkindergruppe vom derzeitigen Standort Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Kindergartens bzw. Gemeindeamtes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach beschließen.

Bad Eisenkappel, 28.06.2012

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Koschlak Peter

GR Mag-Dr. Andreas Jerlich

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

4. Antrag der SPÖ-Gemeinderäte Mag. Dr. MSc. Andreas Jerlich sowie GR Peter Koschlak; Jungunternehmerförderung 2012

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
Ing. Helmut Malle, Vizebürgermeister
9135 Bad Eisenkappel



**Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:
Jungunternehmerförderung 2012**

Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 fehlen Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen in unserer Gemeinde. Es gibt auch keine Anreize im Hinblick auf Betriebsgründungen im Bereich Kleinbetriebe und Geschäfte.

Im Vorjahr hat die Sozialdemokratische Partei Österreich – SPÖ Eisenkappel-Vellach bereits einen Antrag auf Einrichtung einer Jungunternehmerförderung eingebracht, welcher jedoch von den anderen Fraktionen im Gemeinderat abgelehnt, bzw. abgeändert worden ist. So wurden schlussendlich € 5.000.- aus dem ordentlichen Haushalt für eine Jungunternehmerförderung zur Auszahlung bzw. Unterstützung für mehrere Betriebe ausgezahlt.

Die SPÖ Eisenkappel-Vellach ist davon überzeugt, dass diese Maßnahme wesentlich zur Unterstützung der neuen Unternehmer beiträgt, daher beantragen die Gemeinderäte Peter Koschlak und Mag. Dr. Andreas Jerlich auch im Jahr 2012 mindestens € 5.000.- für die Jungunternehmerförderung aus dem ordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Der SPÖ Eisenkappel-Vellach ist die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein großes Anliegen, daher wird folgender Antrag von GR Peter Koschlak und GR Mag. Dr. Andreas Jerlich gem. § 41 Abs. 3 K-AGO an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge beschließen, auch im Jahr 2012 mindestens € 5.000.- als Jungunternehmerförderung bereitzustellen.

Bad Eisenkappel, 28.06.2012

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Peter Koschlak

Handwritten signature of Peter Koschlak in blue ink.

GR Mag. Dr. Andreas Jerlich

Handwritten signature of Andreas Jerlich in blue ink.

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

5. Antrag der SPÖ-Gemeinderäte Mag. Dr. MSc. Andreas Jerlich sowie GR Peter Koschlak; Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergarten Bad Eisenkappel – Finanzierung durch die Abstimmungsspende

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:

Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergarten Bad Eisenkappel – Finanzierung durch die Abstimmungsspende

Die Unterbringung der Kleinkindergruppe in der Volksschule Bad Eisenkappel ist verbesserungsfähig, da zum Einem die Räumlichkeiten nicht optimal adaptiert werden können und zum Anderem die Verköstigung nicht optimal erscheint.

Des weiteren wird durch den beabsichtigten Bau des Schulzentrums auch der Hort nicht mehr in der Volksschule untergebracht sein, sodass sich besonders im Hinblick auf die Verköstigung eine noch größere wirtschaftliche Belastung ergeben wird.

Zur Optimierung dieser Abläufe und vor allem auch, um den Kindern ein optimales Umfeld bieten zu können, beantragt die Sozialdemokratische Partei Österreich – Ortsgruppe Eisenkappel-Vellach die Verlegung der Kleinkindergruppe von der Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Gemeindeamtes bzw. Kindergartens. Z.B. wäre eine Adaptierung der beiden Garagen des Gemeindeamtes zu prüfen und die entsprechenden Adaptierungskosten zu ermitteln.

Die Kosten für die Verlegung bzw. die notwendigen Baumaßnahmen sollen durch die Abstimmungsspende in der Höhe von rd. € 47.000.- finanziert werden.

Die SPÖ Eisenkappel-Vellach ist überzeugt, dass diese Maßnahme wesentlich zur Steigerung der Qualität der Kinderbetreuung in unserer Gemeinde beitragen würde, daher beantragen die Gemeinderäte Peter Koschlak und Mag. Dr. Andreas Jerlich gem. § 41 Abs. 3 K-AGO, der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge beschließen, dass die gesamte, bereits an die Gemeinde ausgezahlte Abstimmungsspende zur Begleichung der Kosten für die notwendigen Adaptierungs- und Umbauarbeiten für die Verlegung der Kleinkindergruppe vom derzeitigen Standort Volksschule Bad Eisenkappel in den Bereich des Kindergartens bzw. Gemeindeamtes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verwendet werden soll.

Bad Eisenkappel, 28.06.2012

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Peter Koschlak

GR Mag. Dr. Andreas Jerlich

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

6. Antrag der SPÖ-Gemeinderäte Mag. Dr. MSc. Andreas Jerlich sowie GR Peter Koschlak; Änderung der Marktordnung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:

Änderung der Marktordnung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Seit vielen Jahren wurde die Marktordnung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nicht geändert, die Besucherzahl an den Markttagen hat stetig abgenommen. Als fixe Markttermine sind der 2. Mai, der 2. Juli und der 28. Oktober eines jeden Jahres festgeschrieben. Zusätzlich zu den Markttagen gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungen wie z.B. Tourismustag, Tag der Sonne, Tag der Gesunden Gemeinde, etc.

Um den organisatorischen Aufwand zu minimieren und die Frequenz an den Markttagen zu erhöhen, schlägt die Sozialdemokratische Partei Österreich – Ortsgruppe Eisenkappel-Vellach vor, den Märkten eine Schwerpunktausrichtung zu verleihen, sie mit Themen wie Energie, Bau, Landwirtschaft, Tourismus, Kunst, Kultur, Brauchtum, Gesundheit etc. zu besetzen und dahingehende Veranstaltungen an den Markttagen abzuhalten.

Bei positiver Entwicklung soll auch eine Änderung bzw. Verlegung der Markttag auf den ersten Samstag im Mai, ersten Samstag im Juli bzw. letzten Samstag im Oktober angedacht werden.

Die SPÖ Eisenkappel-Vellach ist davon überzeugt ist, dass diese Maßnahmen wesentlich zur Steigerung der Besucherfrequenz beitragen würden, deshalb beantragen die Gemeinderäte Peter Koschlak und Mag. Dr. Andreas Jerlich gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge den Märkten einen Themenschwerpunkt verleihen, die Verlegung wie angeführt auf Samstage andenken und die Marktordnung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach entsprechend anpassen.

Bad Eisenkappel, 28.06.2012

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Peter Koschlak

GR Mag. Dr. Andreas Jerlich

Handwritten signature of Peter Koschlak in black ink.

Handwritten signature of Andreas Jerlich in blue ink.

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

7. Antrag des FPK Gemeinderates Hans Georg Lopar; Adaptierung der Gemeindewohnungen Nr. 151 für behindertengerechtes Wohnen

**Antrag gemäß § 41 K-AGO
GR Hans Georg Lopar**

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel, 28. Juni 2012

**Adaptierung der Gemeindewohnungen Nr. 151 für behinderten-
gerechtes Wohnen**

Auch in unserer Gemeinde Eisenkappel-Vellach gibt es Menschen, die solange wie nur irgendwie möglich in ihren eigenen vier Wänden, gepflegt und betreut werden wollen.

Ich stelle daher den


ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen, die Gemeindewohnungen im Wohnblock Nr. 151 für ein behindertengerechtes Wohnen zu adaptieren. Schon derzeit wohnen Menschen in dem obengenannten Wohnblock, welche dringendst eine behindertengerechte Wohnung (Treppenaufzug) benötigen.

H. Lopar

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zugewiesen.

8. Antrag der EL Gemeinderäte/Gemeinderätin Traudi Urschitz, Josef Orasche, Gabriel Hribar ; Anreizmodell für Ansiedlung und Hausstandsgründung

ENOTNA LISTA
www.EISENKAPPLERLISTE.at  **EL**
Smrtnik Franz Josef

28.06.2012

Die Gemeinderäte – nadomestna odbornica in občinska odbornika EL
Traudi Urschitz, Josef Orasche und Gabriel Hribar

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 AGO

Es soll ein Anreizmodell für Ansiedlung und Hausstandsgründung geschaffen werden.

BEGRÜNDUNG :

Die Bevölkerungszahl in unserer Gemeinde geht nach wie vor zurück. Die Zahl der Bürger droht unter 2400 zu sinken. Damit verbunden werden auch die Ertragsanteile, die vom Bund und Land überwiesen werden, immer Geringer.

Auf der anderen Seite belasten das Gemeindebudget die hohen Strukturkosten enorm. Vor allem sind das die Personalkosten, die jährlich 170.000 über dem errechneten Durchschnitt liegen. Dieses Geld fehlt der Gemeinde in weiterer Folge für diverse Vorhaben.

In den letzten Jahren wurde sehr viel Geld für touristische Investitionen und die Erhaltung der Tropfsteinhöhlen-Gesellschaft, des Freibades und der Tennishalle verwendet. Trotzdem haben sehr viele Gastronomie und Gewerbebetriebe in letzten Jahren ihren Betrieb geschlossen!

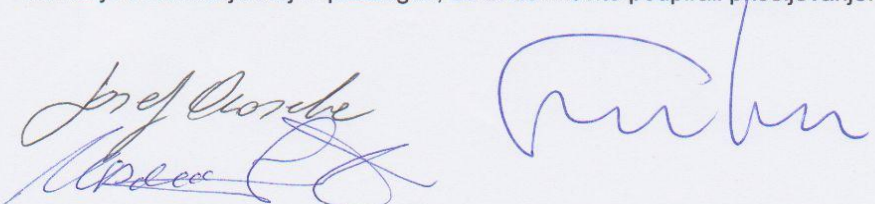
Es muss ein Umdenken erfolgen um Anreize für die Ansiedlung zu schaffen und zu verstärken. Zu diesem Zweck sollen alle Gremien der Gemeinde die Diskussion zur Sammlung von Vorschlägen und Ausarbeitung der einzelnen Anreize aufnehmen.

Spodaj podpisani občinski odborniki EL stavijo po § 41 K-SOR sledeči

PREDLOG :

Izdela naj se model za podporo priseljencem in za ustanovitev gospodinjstva.

Ker število občanov še vedno nazaduje, naj se pogovori v vseh gremijih občine usmerijo v nabiranje idej in predlogov, da bi učinkovito podpirali priseljevanje.



Dieser Antrag wurde an alle Ausschüsse zugewiesen.

9. Antrag des GESK Gemeinderates Robert Kauer; Durchführungskonzept Wochenmarkt



gemeinsam grün.skupno zeleno

Antrag

laut § 41 K-AGO stellt Robert Kauer (gemeinsam grün.skupno zeleno) im Zuge der Gemeinderatssitzung am 28.06. 2012 den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde für den Bereich des Wochenmarktes ein klares Durchführungskonzept erarbeitet und umsetzt. Das Ziel ist ein geordnetes Erscheinungsbild bzw. Ortsbild mit einem konsumentenfreundlichen Angebot und anbieterfreundlicher Infrastruktur.

Begründung:

Das momentane Erscheinungsbild und Marktangebot sind nicht zufriedenstellend. Der Wochenmarkt präsentiert sich nicht einer Marktgemeinde bzw. einem Kurort angemessen. Die Anbieter sind verstreut zwischen parkenden Autos, entlang des gesamten Hauptplatzes, das Angebot ist stark schwankend, die MarktfahrerInnen selbst wirken oft demotiviert. Ein klares Konzept bzw klare Vorgaben seitens der Gemeinde können dem konstruktiv entgegenwirken.

Als Marktgemeinde hat Eisenkappel-Vellach die Markthoheit und daher auch die Möglichkeit die Marktfläche einzugrenzen, Plätze zuzuweisen und ggf das Angebot zu regulieren.

Die Ordnung und Belebung des Marktes bringt eine regionale Wertschöpfung, ermöglicht eine soziale und kommunikative Drehscheibe und belebt den Ort und wertet ihn auf.

Im zugewiesenen Ausschuss bringen wir gerne unsere Vorschläge dazu ein.

Eingebracht von Robert Kauer

GESK - gemeinsam grün.skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Dieser Antrag wurde den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zugewiesen.

10. Antrag des GESK Gemeinderates Robert Kauer; Einhaltung der Standards betreffend der Baubiologie beim Bau des neuen Schulzentrums



gemeinsam grün.skupno zeleno

Antrag

laut § 41 K-AGO stellt Robert Kauer (gemeinsam grün.skupno zeleno) im Zuge der Gemeinderatssitzung am 28.06. 2012 den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich der Gemeinde beim angehenden Bau des Schulzentrums in Bad Eisenkappel / Železna Kapla für die Einhaltung der Standards bezüglich Baubiologie (Anstriche, Lacke, Kleber, Rohre, Dämmmaterial, usw.), die optimale Wärmedämmung des Gebäudes (Heizwärmebedarf max. 30 kWh / m² / a), den maximal möglichen Einsatz des Baustoffes Holz und Installation von Photovoltaik und Solarthermie einsetzt.

Die Mehrkosten sollen über nationale (z.B. Mustersanierung in Klima und Energiemodellregionen Fördervolumen bis zu 600.000.-€; Fördersatz 45-65%) und evtl. EU Förderprogramme kompensiert werden.

Begründung:

Mit dem Um- und Neubau des Bildungszentrums setzen wir einen Meilenstein für die nächsten Generationen. Das Wohlbefinden der Kinder und des Lehrpersonals muß daher in der Planung einen prominenten Platz einnehmen und darf nicht einer kurzfristigen Groschenkläuberei zum Opfer fallen.

Daher wäre eine Bevorzugung von Holz als privilegiertes Baumaterial für die neu zu errichtenden Gebäudeteile (u.a. 2stöckiger Lichthof) unbedingt zu unterstützen. Der Bau mit Holz aus dem Gemeindegebiet ist nicht nur eine Visitenkarte für zukünftige Unternehmungen und ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, sondern hilft auch Betriebskosten zu senken. Im Rahmen der Anstrengungen für Klimaschutz, Energieeffizienz und als Modellregion, ein Vorzeigeprojekt wie das neue Bildungszentrum dem Sparstift unterzuordnen, wäre ein echtes Armutszeugnis – auch gemessen an unserem Grundsatzbeschuß zur Energieautarkie.

Eingebracht von Robert Kauer (GESK)

GESK – gemeinsam grün. skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Dieser Antrag wurde den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zugewiesen.

11. Antrag des GESK Gemeinderates Robert Kauer; Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Neophyten



gemeinsam grün.skupno zeleno

Antrag

laut § 41 K-AGO stellt Robert Kauer (gemeinsam grün.skupno zeleno) im Zuge der Gemeinderatssitzung am 28.06. 2012 den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde im Bereich des Gemeindegebietes Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive Neophyten organisiert und durchführt. Diese dürfen nicht mit Umweltgiften erfolgen. Zielpflanze ist vor allem der Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*). Die Bediensteten der Gemeinde und die Bediensteten der Strassenmeisterei sind über die Verbreitung und damit verbundene Problematik der invasiven Neophyten aufzuklären. Entsprechende Anweisungen zur Bekämpfung der invasiven Neophyten sind kund zu tun.

Weiters soll Aufklärung und Einbindung der Bevölkerung – z.B. durch Aktionstage seitens der Gemeinde organisiert werden.

Begründung:

In unserer Gemeinde sind einzelne Flächen (vor allem nach Baumaßnahmen) mit invasiven Neophyten (vor allem Japan-Knöterich – *Fallopia japonica*) kontaminiert. Invasive Neophyten stellen ein massives Umweltproblem dar. Sie überwuchern die bodenständige Flora und verändern das Landschaftsbild gravierend. Wenn keine Gegenmaßnahmen unternommen werden ist dies eine fahrlässige Zerstörung unserer Umwelt. Die invasiven Neophyten bilden Monokulturen, welche in einer ausgeprägten Phase kaum mehr eine Regulation zulassen. Es ist also akuter Handlungsbedarf gegeben.

Eingebracht von Robert Kauer (GESK)

GESK – gemeinsam grün – skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Dieser Antrag wurde den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen zugewiesen.

Anfragen:

Folgende Anfragen wurden eingebracht:

Anfrage des GESK Gemeinderates Robert Kauer; Weiter Entwicklung des Hotel Obir



gemeinsam grün.skupno zeleno

Anfrage

laut § 43 K-AGO im Zuge der Gemeinderatssitzung am 28.6.2012

Anfrage an den Herrn Bürgermeister Franz Josef Smrtnik.

Das ehemalige Hotel Obir stellt für unseren Kurort Bad Eisenkappel / Železna Kapla mittlerweile auch ein Ortsbildproblem dar. Ausserdem ist es eine ungenutzte Chance ein belebtes Zentrum im Ort zu schaffen. Wie ist die Entwicklung bezüglich der Sanierung des Hotels Obir? Was wird unternommen damit die neuen Eigentümer das verfallende Hotel sanieren? Wie sind die weiteren Pläne?

Eingebracht von Robert Kauer (GESK)

GESK – gemeinsam grün – skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Veilach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Die Anfrage wurde vom Bürgermeister sofort beantwortet.

Anfrage des GESK Gemeinderates Robert Kauer; Weitere Entwicklung des Hotel Obir



gemeinsam grün.skupno zeleno

Anfrage

laut § 43 K-AGO im Zuge der Gemeinderatssitzung am 28.6.2012

Anfrage an den Herrn Bürgermeister Franz Josef Smrtnik.

Wie sieht es mit Umsetzungsplänen für das Pelletswerk auf dem ehemaligen Gelände der Zellstofffabrik aus? Gibt es dazu neue Informationen? Wird eines gebaut? Wenn ja – wann?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Robert Kauer'.

Eingebracht von Robert Kauer (GESK)

GESK - gemeinsam grün - skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Die Anfrage wurde vom Bürgermeister sofort beantwortet.

